



Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 20. November 2019

Kirchengesetz

zur Neuregelung des Pfarr-
stellenbesetzungsgesetzes

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens war eine weit überwiegende Zustimmung zum Entwurf des Gesetzes zur Einführung eines aktuellen Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Der Entwurf wurde als Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Bereich der Pfarrstellenbesetzung begrüßt.

Einhellig abgelehnt wurde lediglich die im Stellungnahmeverfahren noch vorgelegte Regelung einer generellen Befristung von Funktionspfarrstellen.

Dem entsprechend sind im Wesentlichen folgende Änderungen der bisherigen Entwürfe erfolgt:

1. Die Regelung zur befristeten Übertragung von Pfarrstellen im bisherigen § 11 des Entwurfs, wurde komplett herausgenommen. Damit verbleibt es bei der bisherigen Regelung in § 8 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz.
2. Gemeinsame Pfarrstellen und pfarramtlichen Verbindungen sind auch mit landeskirchlichen Pfarrstellen möglich.
3. Es ist jetzt nicht nur möglich, dass sich ein Ehepaar gemeinsam auf eine Pfarrstelle bewirbt. Das Wort „Ehepaar“ in § 4 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wurde durch die Wörter „zwei Personen“ ersetzt. Auf diese Weise ist es auch möglich, dass sich zwei Personen, welche sich sympathisch sind, auf eine volle Pfarrstelle bewerben. Dies muss aber nicht bei jeder Wahl so sein. Es sei darauf hingewiesen, dass die Regelung mit den Worten: „Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ...“ beginnt. Im Übrigen müssen die beiden Personen auch gewählt werden.

In der Form „zwei Personen“ erhöht sich die potenzielle Anzahl der Bewerbungen für eine Pfarrstelle. Es erhöht sich aber auch für Bewerberinnen und Bewerber, welche insbesondere Beruf und Familie miteinander verbinden wollen, die Anzahl der Stellen, auf welche sie sich bewerben können.

4. Nach § 13 Satz 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden. Dies wurde in der Ausführungsverordnung dahingehend konkretisiert, dass im ersten Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit dem Presbyterium auch die Einführung der Arbeit in multiprofessionellen Teams und deren Auswirkungen besprochen werden sollen.

Anlagen:

- Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts
- Synopsen zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts und zum Entwurf für eine Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz
- Flußdiagramm Gemeindepfarrstellenbesetzung
- Stellungnahme zu den Voten der Kirchenkreise

Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellenbesetzungsrechts

Vom ... November 2019

Die Landessynode hat nach Artikel 11 Absatz 2 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Pfarrstellenbesetzungsgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe

§ 3 Pfarrstellenformat

§ 4 Freigabe zur Wiederbesetzung

III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren

§ 5 Wahlzuständigkeit

§ 6 Landeskirchliches Präsentationsrecht

§ 7 Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens

§ 8 Wahlfähigkeit

§ 9 Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl

§ 10 Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode

§ 11 Erforderliche Mehrheit bei der Wahl

IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung

§ 12 Pfarrstellenübertragung und Einführung

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Ausführungsregelungen

§ 14 Übergangsregelungen

§ 15 Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden Verbandspfarrstellen
Patronatspfarrstellen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihre Besetzung.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen sowie die Zulassung von eingeschränktem Dienst in kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.
- (2) Über die Errichtung, die Festlegung des Formats einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung von kreiskirchlichen Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand das Anhörungsrecht übertragen.
- (3) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die Zulassung von eingeschränktem Dienst in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes sowie der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.
- (4) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung, pfarramtliche Verbindung und die Zulassung von eingeschränktem Dienst von und in landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber sind vorher zu hören.

II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe

§ 3

Pfarrstellenformat

- (1) Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung.
- (2) Der Dienstumfang kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.
- (3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.
- (4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.
- (5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine oder mehrere Kirchengemeinden und einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.
- (6) Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.
- (7) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Freigabe zur Wiederbesetzung

- (1) Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten.
- (2) Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.

III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren

§ 5

Wahlzuständigkeit

- (1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt.
- (2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt.
- (3) Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen in geheimer Abstimmung

ausgeübt. Bei gemeinsamen Pfarrstellen mit der Landeskirche erfolgt die Zustimmung der Landeskirche durch das Landeskirchenamt.

- (4) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrerinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken.

§ 6

Landeskirchliches Präsentationsrecht

- (1) Die Landeskirche hat das Recht für die Besetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Das landeskirchliche Präsentationsrecht für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen wird durch die Superintendentinnen und Superintendenten oder das Landeskirchenamt ausgeübt.
- (2) Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise die Eignung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen prüfen und über ihre Wahl entscheiden. Soweit dieser oder diese nicht gewählt werden, erfolgt die Pfarrstellenbesetzung durch das Presbyterium bei Gemeindepfarrstellen im gemeindlichen oder den Kreissynodalvorstand bei kreiskirchlichen Pfarrstellen im kreiskirchlichen Besetzungsverfahren.
- (3) Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt sollen bei der Wahrnehmung ihres Präsentationsrechtes auf eine ausgewogene Inanspruchnahme aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise achten. Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie das Landeskirchenamt sollen auch darauf achten, dass nur in etwa einem Drittel aller Pfarrstellenneubesetzungen in den Kirchengemeinden vom Präsentationsrecht der Landeskirche Gebrauch gemacht wird.

§ 7

Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens

Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen besteht aus einer Vorauswahl nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Pfarrstelle und der Wahl.

§ 8

Wahlfähigkeit

- (1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, welchen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, gewählt werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD können gewählt werden, wenn ihnen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer anderen Gliedkirche der EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde und sie vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden. Dasselbe gilt für aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen auf eigenen Antrag entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie erneut vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden.

§ 9

Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl

- (1) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Presbyterium. Dieses wird hierbei durch die Superintendentin oder den Superintendenten begleitet.
- (2) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.
- (3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder der Bewerber

anhand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle.

§ 10

Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode

- (1) Der Gemeinde ist bei der Wahl auf Gemeindepfarrstellen Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen. Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten sind beim Presbyterium vor der Wahl schriftlich einzureichen. Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

- (2) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt keine Vorstellung, sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vor der Wahl bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, beim Kreissynodalvorstand vor der Wahl schriftlich Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

§ 11

Erforderliche Mehrheit bei der Wahl

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums bei Gemeindepfarrstellen oder des Kreissynodalvorstandes bei kreiskirchlichen Pfarrstellen abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.

- (2) Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.
- (3) Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.
- (4) Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.

IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung

§ 12

Pfarrstellenübertragung und Einführung

- (1) Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die auf eine gemeindliche oder kreiskirchliche Pfarrstelle gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Ausführungsregelungen

Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen. Hierbei sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden.

§ 14

Übergangsregelungen

Für Pfarrstellen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren, erfolgt das gesamte Verfahren nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.

§ 15

Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden, Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen

- (1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Pfarrstellen eines Verbandes gilt § 4 Absatz 2 Verbandsgesetz.
- (3) Die Besetzung von Patronatspfarrstellen erfolgt nach diesem Gesetz, soweit dem nicht besondere Rechte für die Patronatspfarrstellen entgegenstehen.

Artikel 2

Änderung des Superintendentengesetzes

§ 1 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zu Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189) erhält folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), außer Kraft.

Bielefeld, ...

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

L. S.

Az.: 302.051

Begründung des Gesetzes:

Zu Artikel 1: Pfarrstellenbesetzungsgesetz:

Zu § 1: Anwendungsbereich:

Gesetzesbegründung:

Dieses Gesetz soll die Pfarrstellenbesetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche regeln.

Zu § 2: Zuständigkeit:

Gesetzesbegründung:

Zuständig für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung und für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist nach Art. 12 Kirchenordnung die Kirchenleitung. Diese hat in § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt dieses beauftragt, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.

Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände haben nach Art. 12 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung jeweils ein Anhörungsrecht. Für die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber ergibt sich dieses Anhörungsrecht aus der für diese bestehenden Fürsorgepflicht. Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst haben die jeweiligen Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien und der Kreissynodalvorstand nach Art. 12 Absatz 2 Kirchenordnung ein Anhörungsrecht.

Darüber hinaus ist in Art. 87 Absatz 2 Buchstabe d Kirchenordnung als Aufgabe der Kreissynode genannt, dass sie darauf achtet, „dass für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden;“ Die Kreissynode hat somit das Recht, bei der Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen angehört zu werden.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht für die Errichtung und Aufhebung von kreiskirchlichen Pfarrstellen § 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Neu ist Nennung der pfarramtlichen Verbindung und der Zulassung von eingeschränktem Dienst.

Da die Kreissynode ein Anhörungsrecht für die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen hat, wurde für die Zulassung einer pfarramtlichen Verbindung dieses auch der Kreissynode gewährt.

Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist das Anhörungsrecht des Kreissynodalvorstandes ausreichend.

Für landeskirchliche Pfarrstellen bestehen in einigen Fällen darüber hinaus noch spezialgesetzliche Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Diese bleiben von der Regelung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz unberührt.

Zu § 3: Pfarrstellenformat:

Gesetzesbegründung:

Zu § 3 Absatz 1 und 2:

Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.

In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll.

Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund.

Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung, welches Format die Pfarrstellen in den einzelnen Gemeinden bzw. des Kirchenkreises vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises künftig haben sollen.

Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, im Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung des Kirchenkreises zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.

Bislang war es so, dass zunächst die Superintendentinnen und Superintendenten mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklärten. Dann gab es Telefonberatungen mit dem Landeskirchenamt. Es wurden umfangreich Unterlagen erstellt und dem Landeskirchenamt zugesandt. Das Landeskirchenamt prüfte diese Unterlagen und entschied aufgrund der in Art. 12 Kirchenordnung in Verbindung mit der Delegation durch die Kirchenleitung in § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt über das neue Format und aufgrund von § 3 Absatz 2 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz bzw. § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen über die Freigabe zur Besetzung.

Es bleibt dabei, dass die Superintendentinnen und Superintendenten mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklären. In der Beratung ergänzen sich hier die Kenntnisse und Kompetenzen der Presbyterien und der Superintendentinnen und Superintendenten. Es soll auch dabei bleiben, dass die Ergebnisse dieser Beratungen mit dem Landeskirchenamt vorab telefonisch besprochen werden, um abzusichern, dass die Vorschläge der Presbyterien und Superintendentinnen und Superintendenten auch zu Beschlüssen des Landeskirchenamtes führen können.

Die Prüfung der Unterlagen des Stellenprofils und des Anforderungsprofils, welche von den Presbyterien nach Beratung durch die Superintendentinnen und Superintendenten erstellt werden, soll allerdings in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenten gelegt werden.

Hinsichtlich des Dienstumfanges wird vorgesehen, dass Dienstumfänge von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent möglich sind.

Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen. Beim Religionsunterricht ist auch ein anderer Dienstumfang mit anderen Prozentzahlen möglich, weil hier exakt Unterrichtsstunden in einen Dienstumfang umgerechnet werden können.

Hinsichtlich des sonstigen Pfarrdienstes werden Dienstumfänge von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent vorgesehen, weil es bislang keine Modelle in der Landeskirche gibt, welche die Arbeitszeit der Pfarrerinnen und Pfarrer exakt erfassen können. Es gibt zwar das Terminstundenmodell. Dieses dient jedoch nicht der Arbeitszeiterfassung, sondern soll Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Presbyterien ermöglichen, die Arbeitseinteilung zu optimieren und die zu erledigenden Aufgaben in einem angemessenen Rahmen zu halten. Im Übrigen ist das Terminstundenmodell nur zur Anwendung empfohlen, nicht aber verbindlich. Anders ist dies beispielsweise in der Svenska kyrkan, in welcher ein Arbeitszeitmodell mit der Arbeit in multiprofessionellen Teams kombiniert wird und so die Pfarrerinnen und Pfarrer schützt aber auch einbindet. Ein erster nächster Schritt könnte hier die Verbindlichmachung des Terminstundenmodells sein, damit auf Basis der Erfahrungen mit diesem Modell Weiterentwicklungen angegangen werden können.

Im Übrigen besteht bei kleinteiligeren Prozentzahlen für Dienstumfänge auch die Gefahr, dass dann die Pfarrerinnen und Pfarrer für die Defizite in der Kassenlage haften. So heißt es in einer kreiskirchlichen Stellungnahme: „Wir wünschen eine größere Flexibilität, die künftig nicht zuletzt angesichts verschiedener Refinanzierungsoptionen (zum Beispiel bei der Teilrefinanzierung von Klinikseelsorgestellen durch Klinikträger) hilfreich sein dürfte.“ Hier müsste zum Schutz der Pfarrerinnen und Pfarrer ausgeschlossen werden, dass Finanzierungsprobleme zu ihren Lasten gehen.

Zu § 3 Absatz 3:

Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden. Hierbei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den Kirchengemeinden eine oder mehrere Kirchengemeinden eines Nachbarkirchenkreises befinden.

Zu § 3 Absatz 4: Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen.

Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt

wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet jeweils für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.

Zu § 3 Absatz 5: Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.

Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.

Hierbei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den Kirchengemeinden eine oder mehrere Kirchengemeinden eines Nachbarkirchenkreises befinden.

Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer oder mehrerer Kirchengemeinden ist in Art. 12 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.

Zu § 3 Absatz 6: Gemeinsame Pfarrstellen können aber auch als eine Verbindung zwischen landeskirchlichen Pfarrstellen und gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Pfarrstellen sinnvoll sein. Als Beispiel sei nur eine landeskirchliche Pfarrstelle bei den Ämtern und Einrichtungen in Villigst genannt, welche mit einer kreiskirchlichen Pfarrstelle bzw. einer gemeindlichen Pfarrstelle errichtet wird.

Zu § 3 Absatz 7: Es sollte nicht nur möglich sein, zukünftig im Fall der Errichtung neuer Pfarrstellen oder der Vakanz von Pfarrstellen

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche pfarramtlich miteinander zu verbinden. Der Regelfall ist bereits jetzt, dass an einem Ort eine Pfarrstelle vakant wird und gleichzeitig an einem anderen Ort die Pfarrstelle aufgrund sinkender Gemeindegliederzahlen oder sinkender Aufgaben dienstumfangsmäßig überbesetzt ist. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, pfarramtliche Verbindungen zu schaffen, mit der Folge von gemeinsamen Pfarrstellen.

Im Übrigen kann eine pfarramtliche Verbindung auch sinnvoll sein, wenn bestimmte Aufgabeninhalte gemeinsam erledigt werden sollen.

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche sollen deshalb künftig auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich miteinander verbunden werden können.

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise sind vorher zu hören.

Selbstverständlich muss auch geprüft werden, ob bei pfarramtlichen Verbindungen die Aufgaben von den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern noch bewältigt werden können. Ein geeignetes Instrumentarium hierfür ist das Terminstundenmodell. Soweit Überlastungen entstehen, müssen diese abgebaut werden. Dies kann beispielsweise durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung in einem multiprofessionellen Team erfolgen.

Die Möglichkeit der genannten pfarramtlichen Verbindungen ist bereits in Art. 12 Kirchenordnung vorgesehen.

Zu § 4: Freigabe zur Wiederbesetzung:

Gesetzesbegründung:

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes sowie § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2:

Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt nach den Grundartikeln der Kirchenordnung die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie besteht aus den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. Diese Gemeinschaft verpflichtet auch zur ausgewogenen und bedarfsorientierten Besetzung der Pfarrstellen.

Zu § 4 Absatz 2: In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass für Pfarrstellen, welche mit einem Dienstumfang von 100 % freigegeben waren auch Bewerbungen von Ehepaaren vorlagen, welche sich die Stelle teilen wollten. Es war in diesen Fällen dann immer notwendig, zunächst informell zu ermitteln, ob eine einzelne Bewerberin bzw. ein einzelner Bewerber auf die Stelle gewählt werden soll oder das Pfarrehepaar. Sodann musste die Stelle als Stelle mit einem Stellenumfang von 100 % oder als zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % freigegeben werden. Eine Wahl zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. einzelnen Bewerbern und einem Pfarrehepaar war nicht möglich. § 4 Absatz 2 ermöglicht dies nun.

Die Möglichkeit sich gemeinsam auf eine Pfarrstelle zu bewerben, soll hierbei auch für Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglicht werden, welche jeder für sich nur eine halbe Pfarrstelle wahrnehmen und sich hierzu gemeinsam mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer auf eine volle Pfarrstelle bewerben möchten. Diese Möglichkeit kann die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen erhöhen. Sie erhöht für Pfarrerinnen und Pfarrer, welche nur eine halbe Pfarrstelle übernehmen wollen, die Möglichkeit auf eine Pfarrstelle

gewählt zu werden. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit die Attraktivität des Pfarrberufs erhöht.

Die Regelung ist so angelegt, dass das Landeskirchenamt nicht in jedem Fall beschließen muss, dass auf die Stelle auch zwei Personen gewählt werden können. Ein Beschluss des Landeskirchenamtes ist nur erforderlich, soweit dies im Einzelfall nicht gewünscht ist.

Bei der gemeinsamen Wahl von zwei Personen müssen beide Personen das Pfarrstellenbesetzungsverfahren, bis sie als Kandidatin bzw. Kandidat zur Wahl ausgewählt wurden, durchlaufen, wie wenn sie sich einzeln bewerben würden. Bei dieser Vorauswahl muss somit für jeden dieser Personen die Eignung für die Wahl festgestellt werden. Bei der Wahl selbst können sie nur gemeinsam gewählt werden. Auf dem Stimmzettel erscheinen die Namen gemeinsam mit einer Möglichkeit zum Ankreuzen.

Zu § 5: Wahlzuständigkeit:

Gesetzesbegründung:

Zu § 5 Absatz 1: Dieser entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Wahl muss künftig in geheimer Abstimmung erfolgen wie es bei rechtstaatlichen Wahlen üblich ist.

Zu § 5 Absatz 2: Dieser entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.

Zu § 5 Absatz 4: Das Mitwirkungsverbot für die ausscheidenden Pfarrfrauen und Pfarrer soll sicherstellen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine möglichst umfassende Weiterentwicklung ermöglicht wird. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn es sich bei der bisherigen Pfarrerin bzw. beim bisherigen Pfarrer um eine sehr dominierende Persönlichkeit gehandelt hat.

Diese Einschränkung ist mit der Kirchenordnung vereinbar. Hier heißt es in Art. 57 Absatz 1 Buchstabe a: „Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit.“

Zu § 6: Landeskirchliches Präsentationsrecht:

Gesetzesbegründung:

Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.

Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.

In der Gesetzesbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“

Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.

Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.

Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihrer Zustimmung auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden.

Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer.

Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als e i n e große Gemeinde verstehen,

die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ...Der bisherige Brauch freier Pfarrerrwahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, der das Wort gegeben i s t . Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben w i r d . Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, daß eine Gemeinde ihre Mündigkeit und dass die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht missbraucht. ...“

Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 1/3 – 2/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes der Kirchenleitung auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Absatz 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf 1/2 - 1/2 verändert worden. Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.

Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor.

Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenten und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zweimal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.

Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.

Zu § 7: Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens:

Gesetzesbegründung:

Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren besteht zukünftig aus der Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und der Wahl. Diese Trennung erfolgt, um Elemente der Bestenauslese mit Elementen einer Wahl zu verbinden.

Einerseits ist es erforderlich, dass an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle überprüft wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund ihrer persönlichen Gaben für die Pfarrstelle eignen und welche sich hierfür am besten eignen. Eine solche Auswahl soll zur Qualitätssicherung der pfarramtlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.

Andererseits hat es eine lange und bewährte Tradition in der westfälischen Landeskirche, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer in Pfarrstellen gewählt werden. Dies entspricht dem presbyterial-synodalen System unserer Landeskirche. Dies entspricht auch dem Lebensgefühl unserer demokratische Handlungsformen gewohnten Verantwortlichen.

Zu § 8: Wahlfähigkeit:

Gesetzesbegründung:

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, das heißt der Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen, richtet sich nach § 15 PfdG.EKD.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD sahen auch das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor, dass diese zunächst vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen werden müssen.

Hierzu erfolgte regelmäßig ein Kolloquium, in welchem sich die Verantwortlichen im Landeskirchenamt vor Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in ein Lebenszeitdienstverhältnis noch einmal einen Eindruck von den persönlichen Gaben und der theologischen Ausrichtung der Bewerberin

bzw. des Bewerbers verschaffen konnten. Dies wird auch weiterhin für sinnvoll gehalten.

Zu § 9: Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl:

Gesetzesbegründung:

Zuständig für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl sind die Gremien, welche auch für die Wahl zuständig sind, also die Presbyterien bzw. Kreissynodalvorstände. Hierbei werden die Presbyterien von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten begleitet. Auf diese Weise kann das Presbyterium die Kenntnisse und Erfahrungen der Superintendentinnen und Superintendenten nutzen.

Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet sind.

Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.

Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit. Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.

Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-

Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.

Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probendienst oder der bisherigen Pfarrstelle.

Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.

Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.

Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.

Zu § 10: Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode:

Gesetzesbegründung:

Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.

Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen.

Die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder konnten bislang erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des

Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.

Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Mitglieder der Kreissynode ihre Bedenken zur Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.

Zu § 11: Erforderliche Mehrheit bei der Wahl

Die Regelung der erforderlichen Mehrheiten und Abstimmungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und dem bisherigen Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Auf die Anberaumung eines neuen Abstimmungstermins zur Durchführung einer dritten Abstimmung wurde verzichtet. Ist das Presbyterium in einem Termin nicht in der Lage, eine Kandidatin und Kandidaten zu wählen, ist es nicht sinnvoll, weiter auf diese Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Probleme in der zukünftigen Arbeit wären zu erwarten.

Zu § 12: Pfarrstellenübertragung und Einführung:

Gesetzesbegründung:

§ 11 Absatz 1 ist rechtssystematisch § 20 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und

der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag. Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle ist.

In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall, wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.

Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.

Zu § 13: Ausführungsregelungen:

Gesetzesbegründung:

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz soll lediglich die Grundsätze regeln, nach denen künftig in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Besetzungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgen. Die Details sollen in einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Dies ermöglicht es, künftig flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.

Hierbei soll die Kirchenleitung auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen fördern. Es erscheint hier beispielsweise sinnvoll, in der Rechtsverordnung für ein erstes gemeinsames Beratungsgespräch der Superintendentin bzw. des Superintendenten mit dem Presbyterium vorzusehen, dass auch eine mögliche Einführung der Arbeit in multiprofessionellen Teams und deren Auswirkungen besprochen werden.

Zu § 14: Übergangsregelungen:

Die Übergangsregelung dient der Klärung, nach welchem Recht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgen.

Zu § 15: Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen, Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden

Gesetzesbegründung:

Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt bislang nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz berücksichtigt die besondere Situation in den Anstaltskirchengemeinden und soll deshalb beibehalten werden.

Die Pfarrstellenbesetzung der Patronatspfarrstellen erfolgt momentan aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, welche teils weit in die Kirchengeschichte zurückreichen. Dieser Bereich muss nach Verabschiedung dieses Gesetzes umfangreicher aufgearbeitet werden.

Zu Artikel 2: Änderung des Superintendentengesetzes:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Gesetzesbegründung:

Das neue Gesetz soll zum 1. März 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das bisherige Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen außer Kraft treten.

Der Termin 1. März 2020 macht es möglich, nach der Landessynode noch letzte Änderungen am schriftlichen Begleitmaterial zu machen und entsprechende Schulungen durchzuführen.

Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)

9.10.2019

Neuer Gesetzestext	Begründung	Alter Text
Artikel 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)		
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Anwendungsbereich		
Dieses Gesetz regelt die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihre Besetzung.	Dieses Gesetz soll die Pfarrstellenbesetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche regeln.	
§ 2 Zuständigkeit		
<p>(1) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung und pfarramtliche Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen sowie die Zulassung von eingeschränktem Dienst in kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Über die Errichtung, die Festlegung des Formats einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie die pfarramtliche Verbindung von kreiskirchlichen Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Kreissynode die Kirchenleitung. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand das Anhörungs-</p>	<p>Zuständig für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen, kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung und für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist nach Art. 12 Kirchenordnung die Kirchenleitung. Diese hat in § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt dieses beauftragt, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.</p> <p>Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände haben nach Art. 12 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung für die Errichtung und Aufhebung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie für deren pfarramtliche Verbindung jeweils ein Anhörungsrecht. Für die Pfarrstelleninhaber-</p>	

<p>recht übertragen.</p> <p>(3) Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die Zulassung von eingeschränktem Dienst in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes sowie der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers.</p> <p>(4) Zuständig für die Errichtung, Festlegung des Formats, Aufhebung, pfarramtliche Verbindung und die Zulassung von eingeschränktem Dienst von und in landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Kirchenleitung. Die Pfarrstelleninhaberrinnen oder Pfarrstelleninhaber sind vorher zu hören.</p>	<p>rinnen oder Pfarrstelleninhaber ergibt sich dieses Anhörungsrecht aus der für diese bestehenden Fürsorgepflicht. Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst haben die jeweiligen Pfarrstelleninhaberrinnen oder Pfarrstelleninhaber, die Presbyterien und der Kreissynodalvorstand nach Art. 12 Absatz 2 Kirchenordnung ein Anhörungsrecht.</p> <p>Darüber hinaus ist in Art. 87 Absatz 2 Buchstabe d Kirchenordnung als Aufgabe der Kreissynode genannt, dass sie darauf achtet, „dass für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden.“ Die Kreissynode hat somit das Recht, bei der Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen angehört zu werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung entspricht für die Errichtung und Aufhebung von kreiskirchlichen Pfarrstellen § 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Neu ist Nennung der pfarramtlichen Verbindung und der Zulassung von eingeschränktem Dienst.</p> <p>Da die Kreissynode ein Anhörungsrecht für die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen hat, wurde für die Zulassung einer pfarramtlichen Verbindung dieses auch der Kreissynode gewährt.</p> <p>Für die Zulassung von eingeschränktem Dienst ist das Anhörungsrecht des Kreissynodalvorstandes ausreichend.</p> <p>Für landeskirchliche Pfarrstellen bestehen in einigen Fällen darüber hinaus noch spezialgesetzliche Anhörungs- und Beteiligungsrechte. Diese bleiben von der Regelung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz unberührt.</p>	
<p align="center">II. Prüfung des Formats der Pfarrstelle und Freigabe</p>		

**§ 3
Pfarrstellenformat**

- (1) Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung.
- (2) Der Dienstumfang kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.

Zu § 3 Absatz 1 und 2:
Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.

In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll. Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund.

Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung, welches Format die Pfarrstellen in den einzelnen Gemeinden

bzw. des Kirchenkreises vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises künftig haben sollen.

Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, im Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung des Kirchenkreises zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.

Bislang war es so, dass zunächst die Superintendentinnen und Superintendenten mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklärten. Dann gab es Telefonberatungen mit dem Landeskirchenamt. Es wurden umfangreich Unterlagen erstellt und dem Landeskirchenamt zugesandt. Das Landeskirchenamt prüfte diese Unterlagen und entschied aufgrund der in Art. 12 Kirchenordnung in Verbindung mit der Delegation durch die Kirchenleitung in § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt über das neue Format und aufgrund von § 3 Absatz 2 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz bzw. § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen über die Freigabe zur Besetzung.

Es bleibt dabei, dass die Superintendentinnen und Superintendenten mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklären. In der Beratung ergänzen sich hier die Kenntnisse und Kompetenzen der Presbyterien und der Superintendentinnen und Superintendenten. Es soll auch dabei bleiben, dass die Ergebnisse dieser Beratungen mit dem Landeskirchenamt vorab telefonisch besprochen werden, um abzusichern, dass die Vorschläge der Presbyterien und Superintendentinnen und Superintendenten auch zu Beschlüssen des Landeskirchenamtes führen können.

Die Prüfung der Unterlagen des Stellenprofils und des Anforderungsprofils, welche von den Presbyterien nach Beratung durch die Superintendentinnen und Superintendenten erstellt werden, soll allerdings in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenten gelegt werden.

Hinsichtlich des Dienstumfanges wird vorgesehen, dass Dienstumfänge von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent möglich sind.

Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen. Beim Religionsunterricht ist auch ein anderer Dienstumfang mit anderen Prozentzahlen möglich, weil hier exakt Unterrichtsstunden in einen Dienstumfang umgerechnet werden können.

Hinsichtlich des sonstigen Pfarrdienstes werden Dienstumfänge von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent vorgesehen, weil es bislang keine Modelle in der Landeskirche gibt, welche die Arbeitszeit der Pfarrerinnen und Pfarrer exakt erfassen können. Es gibt zwar das Terminstundenmodell. Dieses dient jedoch nicht der Arbeitszeiterfassung, sondern soll Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Presbyterien ermöglichen, die Arbeitseinteilung zu optimieren und die zu erledigenden Aufgaben in einem angemessenen Rahmen zu halten. Im Übrigen ist das Terminstundenmodell nur zur Anwendung empfohlen, nicht aber verbindlich. Anders ist dies beispielsweise in der Svenska kyrkan, in welcher ein Arbeitszeitmodell mit der Arbeit in multiprofessionellen Teams kombiniert wird und so die Pfarrerinnen und Pfarrer schützt aber auch einbindet. Ein erster nächster Schritt könnte hier die Verbindlichmachung des Terminstundenmodells sein, damit auf Basis der Erfahrungen mit diesem Modell Weiterentwicklungen angegangen werden können.

Im Übrigen besteht bei kleinteiligeren Prozentzahlen für Dienstumfänge auch die Gefahr, dass dann die Pfarrerinnen und Pfarrer für die Defizite in der Kassenlage haften. So heißt es in einer kreiskirchlichen Stellungnahme: „Wir wünschen eine größere Flexibilität, die künftig nicht zuletzt angesichts verschiedener Refinanzierungsoptionen (zum Beispiel bei der Teilrefinanzierung von Klinikseel-

	<p>sorgestellen durch Klinikträger) hilfreich sein dürfte.“ Hier müsste zum Schutz der Pfarrerinnen und Pfarrer ausgeschlossen werden, dass Finanzierungsprobleme zu ihren Lasten gehen.</p>	
<p>(3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 3: Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden. Hierbei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den Kirchengemeinden eine oder mehrere Kirchengemeinden eines Nachbarkirchenkreises befinden.</p>	
<p>(4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 4: Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen.</p> <p>Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet jeweils für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.</p>	

<p>(5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine oder mehrere Kirchengemeinden und einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 5: Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.</p> <p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Hierbei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich unter den Kirchengemeinden eine oder mehrere Kirchengemeinden eines Nachbarkirchenkreises befinden.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	
<p>(6) Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 6: Gemeinsame Pfarrstellen können aber auch als eine Verbindung zwischen landeskirchlichen Pfarrstellen und gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Pfarrstellen sinnvoll sein. Als Beispiel sei nur eine landeskirchliche Pfarrstelle bei den Ämtern und Einrichtungen in Villigst genannt, welche mit einer kreiskirchlichen Pfarrstelle bzw. einer gemeindlichen Pfarrstelle errichtet wird.</p>	

<p>(7) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 7: Es sollte nicht nur möglich sein, zukünftig im Fall der Errichtung neuer Pfarrstellen oder der Vakanz von Pfarrstellen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche pfarramtlich miteinander zu verbinden. Der Regelfall ist bereits jetzt, dass an einem Ort eine Pfarrstelle vakant wird und gleichzeitig an einem anderen Ort die Pfarrstelle aufgrund sinkender Gemeindegliederzahlen oder sinkender Aufgaben dienstumfangsmäßig überbesetzt ist. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, pfarramtliche Verbindungen zu schaffen, mit der Folge von gemeinsamen Pfarrstellen.</p> <p>Im Übrigen kann eine pfarramtliche Verbindung auch sinnvoll sein, wenn bestimmte Aufgabeninhalte gemeinsam erledigt werden sollen.</p> <p>Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche sollen deshalb künftig auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich miteinander verbunden werden können.</p> <p>Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise sind vorher zu hören.</p> <p>Selbstverständlich muss auch geprüft werden, ob bei pfarramtlichen Verbindungen die Aufgaben von den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern noch bewältigt werden können. Ein geeignetes Instrumentarium hierfür ist das Terminstundenmodell. Soweit Überlastungen entstehen, müssen diese abgebaut werden. Dies kann beispielsweise durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung in einem multiprofessionellen Team erfolgen.</p> <p>Die Möglichkeit der genannten pfarramtlichen Verbindungen ist bereits in Art. 12 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Freigabe zur Wiederbesetzung</p>		

<p>(1) Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten.</p>	<p>Zu § 4 Absatz 1 Satz 1: § 4 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes sowie § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Zu § 4 Absatz 1 Satz 2: Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt nach den Grundartikeln der Kirchenordnung die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie besteht aus den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. Diese Gemeinschaft verpflichtet auch zur ausgewogenen und bedarfsorientierten Besetzung der Pfarrstellen.</p>	<p>§ 3 Absatz 2 GPfBG Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung. § 2 Absatz 2 KPfG Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.</p>
<p>(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.</p>	<p>Zu § 4 Absatz 2: In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass für Pfarrstellen, welche mit einem Dienstumfang von 100 % freigegeben waren auch Bewerbungen von Ehepaaren vorlagen, welche sich die Stelle teilen wollten. Es war in diesen Fällen dann immer notwendig, zunächst informell zu ermitteln, ob eine einzelne Bewerberin bzw. ein einzelner Bewerber auf die Stelle gewählt werden soll oder das Pfarrehepaar. Sodann musste die Stelle als Stelle mit einem Stellenumfang von 100 % oder als zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % freigegeben werden. Eine Wahl zwischen einzelnen Bewerberinnen bzw. einzelnen Bewerbern und einem Pfarrehepaar war nicht möglich. § 4 Absatz 2 ermöglicht dies nun.</p> <p>Die Möglichkeit sich gemeinsam auf eine Pfarrstelle zu bewerben, soll hierbei auch für Pfarrfrauen und Pfarrer ermöglicht werden, welche jeder für sich nur eine halbe Pfarrstelle wahrnehmen und sich hierzu gemeinsam mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer auf eine volle Pfarrstelle bewerben möchten. Diese Möglichkeit kann die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen erhöhen. Sie erhöht für Pfarrfrauen und Pfarrer, welche nur eine halbe Pfarrstelle übernehmen wollen, die Möglichkeit auf eine Pfarrstelle gewählt zu werden. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit die Attraktivität des Pfarrberufs erhöht.</p> <p>Die Regelung ist so angelegt, dass das Landeskirchenamt nicht in jedem Fall beschließen muss, dass auf die Stelle</p>	

	<p>auch zwei Personen gewählt werden können. Ein Beschluss des Landeskirchenamtes ist nur erforderlich, soweit dies im Einzelfall nicht gewünscht ist.</p> <p>Bei der gemeinsamen Wahl von zwei Personen müssen beide Personen das Pfarrstellenbesetzungsverfahren, bis sie als Kandidatin bzw. Kandidat zur Wahl ausgewählt wurden, durchlaufen, wie wenn sie sich einzeln bewerben würden. Bei dieser Vorauswahl muss somit für jeden dieser Personen die Eignung für die Wahl festgestellt werden. Bei der Wahl selbst können sie nur gemeinsam gewählt werden. Auf dem Stimmzettel erscheinen die Namen gemeinsam mit einer Möglichkeit zum Ankreuzen.</p>	
III. Pfarrstellenbesetzungsverfahren		
§ 5 Wahlzuständigkeit		
(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt.	Zu § 5 Absatz 1: Dieser entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die Wahl muss künftig in geheimer Abstimmung erfolgen wie es bei rechtstaatlichen Wahlen üblich ist.	§ 4 Absatz 1 GPfBG Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt.
(2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt.	Zu § 5 Absatz 2: Dieser entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.	§ 9 Absatz 1 KPfG 1Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2Die Wahl findet in einer Sitzung statt.
(3) Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen in geheimer Abstimmung ausgeübt. Bei gemeinsamen Pfarrstellen mit der Landeskirche erfolgt die Zustimmung der Landeskirche durch das Landeskirchenamt.		

<p>(4) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrerinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken.</p>	<p>Zu § 5 Absatz 4: Das Mitwirkungsverbot für die ausscheidenden Pfarrerinnen und Pfarrer soll sicherstellen, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine möglichst umfassende Weiterentwicklung ermöglicht wird. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn es sich bei der bisherigen Pfarrerin bzw. beim bisherigen Pfarrer um eine sehr dominierende Persönlichkeit gehandelt hat.</p> <p>Diese Einschränkung ist mit der Kirchenordnung vereinbar. Hier heißt es in Art. 57 Absatz 1 Buchstabe a: „Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit.“</p>	
<p>§ 6 Landeskirchliches Präsentationsrecht</p>		
<p>(1) Die Landeskirche hat das Recht für die Besetzung von kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Das landeskirchliche Präsentationsrecht für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen wird durch die Superintendentinnen und Superintendenten oder das Landeskirchenamt ausgeübt.</p>	<p>Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.</p>	<p>§ 1 GPfBG (1) In je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen jeder Gemeindepfarrstelle hat die Kirchengemeinde zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Gemeindevahl zu berufen (siehe §§ 4–19). (2) In je drei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen jeder Gemeindepfarrstelle kann das Landeskirchenamt der Gemeinde einmal einen oder mehrere Bewerber vorschlagen (siehe §§ 20–22).</p>

<p>(2) Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise die Eignung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen prüfen und über ihre Wahl entscheiden. Soweit dieser oder diese nicht gewählt werden, erfolgt die Pfarrstellenbesetzung durch das Presbyterium bei Gemeindepfarrstellen im gemeindlichen oder den Kreissynodalvorstand bei kreiskirchlichen Pfarrstellen im kreiskirchlichen Besetzungsverfahren.</p> <p>(3) Die Superintendentinnen und Superintendeten sowie das Landeskirchenamt sollen bei der Wahrnehmung ihres Präsentationsrechtes auf eine ausgewogene Inanspruchnahme aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise achten. Die Superintendentinnen und Superintendeten sowie das Landeskirchenamt sollen auch darauf achten, dass nur in etwa einem Drittel aller Pfarrstellenneubesetzungen in den Kirchengemeinden vom Präsentationsrecht der Landeskirche Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.</p> <p>In der Gesetzesbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzan im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“</p> <p>Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.</p> <p>Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.</p> <p>Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer mit ihrer Zustimmung auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden.</p>	<p>§ 4 Absatz 3 GPfBG Das Landeskirchenamt und der Superintendent können der Gemeinde weitere Bewerber vorschlagen, die zur Predigt und Katechese zugelassen werden müssen.</p> <p>§ 3 KPfG (1) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle hat der Kirchenkreis zweimal das Recht, den Pfarrer durch freie Wahl zu berufen. (2) In je drei aufeinander folgenden Besetzungsfällen jeder kreiskirchlichen Pfarrstelle kann das Landeskirchenamt einmal dem Kirchenkreis einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.</p>
---	---	---

Die Superintendentinnen und Superintendeten nehmen diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer.

Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als e i n e große Gemeinde verstehen, die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ...Der bisherige Brauch freier Pfarrerwahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, der das Wort gegeben i s t. Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben w i r d. Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, dass eine Gemeinde ihre Mündigkeit und daß die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht missbraucht. ...“

	<p>Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 1/3 – 2/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes der Kirchenleitung auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Absatz 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf 1/2 - 1/2 verändert worden.</p> <p>Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.</p> <p>Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor. Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenden und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zweimal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.</p> <p>Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Phasen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens</p>		
<p>Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren für die kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen besteht aus einer Vorauswahl nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Pfarrstelle und der Wahl.</p>	<p>Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren besteht zukünftig aus der Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und der Wahl. Diese Trennung erfolgt, um Elemente der Bestenauslese mit Elementen einer Wahl zu verbinden.</p> <p>Einerseits ist es erforderlich, dass an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle überprüft wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund ihrer persönlichen Gaben für die Pfarrstelle eignen und welche sich hierfür am besten eignen. Eine solche Auswahl soll zur Qualitätssicherung der pfarramtlichen Aufgabenerfüllung erfolgen.</p>	

	<p>Andererseits hat es eine lange und bewährte Tradition in der westfälischen Landeskirche, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in Pfarrstellen gewählt werden. Dies entspricht dem presbyterial-synodalen System unserer Landeskirche. Dies entspricht auch dem Lebensgefühl unserer demokratische Handlungsformen gewohnten Verantwortlichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Wahlfähigkeit</p>		
<p>(1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, welchen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde, gewählt werden.</p>	<p>Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, das heißt der Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen, richtet sich nach § 15 PfdG.EKD.</p> <p>Für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD sahen auch das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor, dass diese zunächst vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen werden müssen.</p> <p>Hierzu erfolgte regelmäßig ein Kolloquium, in welchem sich die Verantwortlichen im Landeskirchenamt vor Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in ein Lebenszeitdienstverhältnis noch einmal einen Eindruck von den persönlichen Gaben und der theologischen Ausrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers verschaffen konnten. Dies wird auch weiterhin für sinnvoll gehalten.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 2 Absatz 1 GPfBG Zum Pfarrer einer Kirchengemeinde können Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie Hilfsprediger berufen werden, denen die Wählbarkeit zum Pfarrer vom Landeskirchenamt zuerkannt worden ist.</p> <p>§ 5 Absatz 1 KPfG Zum Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle kann berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Pfarrerdienstrecht besitzt.</p>

<p>(2) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen der EKD können gewählt werden, wenn ihnen von der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer anderen Gliedkirche der EKD die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde und sie vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden. Dasselbe gilt für aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen auf eigenen Antrag entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie erneut vom Landeskirchenamt zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen zugelassen wurden.</p>		<p>Zu Absatz 2: § 2 Absatz 1 S. 1 GPfBG Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können berufen werden, wenn sie vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um westfälische Pfarrstellen zugelassen sind.</p> <p>§ 5 Absatz 2 KPfG Bewerber aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland müssen die Grundartikel der Evangelischen Kirche von Westfalen schriftlich anerkannt haben und vom Landeskirchenamt zur Bewerbung um eine westfälische Pfarrstelle zugelassen sein.</p>
<p>§ 9 Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</p>		
<p>(1) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt durch das Presbyterium. Dieses wird hierbei durch die Superintendentin oder den Superintendenten begleitet.</p> <p>(2) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle erfolgt durch den Kreissynodalvorstand.</p> <p>(3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder der Bewerber anhand eines zu erstellenden Anforderungsprofils für die konkrete Pfarrstelle.</p>	<p>Zuständig für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl sind die Gremien, welche auch für die Wahl zuständig sind, also die Presbyterien bzw. Kreissynodalvorstände. Hierbei werden die Presbyterien von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten begleitet. Auf diese Weise kann das Presbyterium die Kenntnisse und Erfahrungen der Superintendentinnen und Superintendenten nutzen.</p> <p>Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand eines zu erstellenden Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet sind.</p> <p>Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.</p>	

Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit. Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.

Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.

Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probendienst oder der bisherigen Pfarrstelle.

Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.

	<p>Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.</p> <p>Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Gemeindebeteiligung und Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode</p>		
<p>(1) Der Gemeinde ist bei der Wahl auf Gemeindepfarrstellen Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen. Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten sind beim Presbyterium vor der Wahl schriftlich einzureichen. Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.</p>	<p>Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.</p> <p>Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen.</p> <p>Die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder konnten bislang erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der</p>	<p>§ 5 Absatz 1 GPfBG Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die vom Presbyterium in engere Wahl gezogenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören.</p> <p>§ 13 GPfBG (1) 1Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. 2Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen.</p>

<p>(2) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt keine Vorstellung, sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den wahlberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vor der Wahl bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Kreissynode ist berechtigt, beim Kreissynodalvorstand vor der Wahl schriftlich Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen..</p>	<p>Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.</p> <p>§ 10 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Mitglieder der Kreissynode ihre Bedenken zur Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) Einsprüche gegen die Wahl werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>§ 11 KPfG</p> <p>(1) Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.</p> <p>2Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.</p> <p>(2) Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>2Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.</p>
<p>§ 11 Erforderliche Mehrheit bei der Wahl</p>		
<p>(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums bei Gemeindepfarrstellen oder des Kreissynodalvorstandes bei kreiskirchlichen Pfarrstellen abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</p> <p>(2) Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.</p>	<p>Zu § 11: Die Regelung der erforderlichen Mehrheiten und Abstimmungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und dem bisherigen Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Auf die Anberaumung eines neuen Abstimmungstermins zur Durchführung einer dritten Abstimmung wurde verzichtet. Ist das Presbyterium in einem Termin nicht in der Lage, eine Kandidatin und Kandidaten zu wählen, ist es nicht sinnvoll, weiter auf diese Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Probleme in der zukünftigen Arbeit wären zu erwarten.</p>	

<p>(3) Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.</p> <p>(4) Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.</p>		
<p>IV. Pfarrstellenübertragung und Einführung</p>		
<p>§ 12 Pfarrstellenübertragung und Einführung</p>		
<p>(1) Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die auf eine gemeindliche oder kreiskirchliche Pfarrstelle gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.</p>	<p>§ 11 Absatz 1 ist rechtssystematisch § 20 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.</p> <p>Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag.</p>	

	<p>Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle ist.</p> <p>In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall, wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.</p> <p>Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.</p>	
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§ 13 Ausführungsregelungen		
<p>Die Kirchenleitung kann weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erlassen. Hierbei sollen auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen gefördert werden.</p>	<p>Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz soll lediglich die Grundsätze regeln, nach denen künftig in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Besetzungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfolgen. Die Details sollen in einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Dies ermöglicht es, künftig flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.</p> <p>Hierbei soll die Kirchenleitung auch zukunftsweisende Formen des Pfarrdienstes und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen fördern. Es erscheint hier beispielsweise sinnvoll, in der Rechtsverordnung für ein erstes gemeinsames Beratungsgespräch der Superintendentin bzw. des Superintendenten mit dem Presbyterium vorzusehen, dass auch eine mögliche Einführung der Arbeit in multiprofessionellen Teams und deren Auswirkungen besprochen werden.</p>	<p>§ 27 GPfBG Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.</p> <p>§ 20 KPfG Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsregelungen</p>		
<p>Für Pfarrstellen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zur Wiederbesetzung freigegeben waren, erfolgt das gesamte Verfahren nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.</p>	<p>Die Übergangsregelung dient der Klärung, nach welchem Recht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden, Verbandspfarrstellen, Patronatspfarrstellen</p>		
<p>(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Für die Pfarrstellen eines Verbandes gilt § 4 Absatz 2 Verbandsgesetz.</p> <p>(3) Die Besetzung von Patronatspfarrstellen erfolgt nach diesem Gesetz, soweit dem nicht besondere Rechte für die Patronatspfarrstellen entgegenstehen.</p>	<p>Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltskirchengemeinden erfolgt bislang nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz berücksichtigt die besondere Situation in den Anstaltskirchengemeinden und soll deshalb beibehalten werden.</p> <p>Die Pfarrstellenbesetzung der Patronatspfarrstellen erfolgt momentan aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen, welche teils weit in die Kirchengeschichte zurückreichen. Dieser Bereich muss nach Verabschiedung dieses Gesetzes umfangreicher aufgearbeitet werden.</p>	<p>§ 25 GPfBG Die bisherige Regelung der Besetzung von Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden sowie von Patronatspfarrstellen⁸ bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Superintendentengesetzes</p>		

<p>§ 1 Absatz. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189) erhält folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden keine Anwendung.“</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>	<p>§ 1 Absatz 2 SupG ¹ Auf Antrag der Kreissynode kann durch Beschluss der Kirchenleitung die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet werden. ² In diesem Falle scheidet der Superintendent mit der Einführung in sein Amt aus seiner bisherigen Pfarrstelle aus. ³ Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) finden keine Anwendung.</p>
<p>Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), und das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172), geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54,189), außer Kraft.</p>	<p>Das neue Gesetz soll zum 1. März 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen das bisherige Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und das bisherige Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen außer Kraft treten.</p> <p>Der Termin 1. März 2020 macht es möglich, nach der Landessynode noch letzte Änderungen am schriftlichen Begleitmaterial zu machen und entsprechende Schulungen durchzuführen.</p>	

Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz (AVO.PSBG)

9.10.2019

<i>Neuer Verordnungstext</i>	Begründung	Alter Text
<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>		
§ 1 <i>Ausführungsbestimmungen</i>		
<i>Diese Verordnung dient der Ausführung und Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom ?????? (KABl. 2019 S. ???).</i>	Diese Verordnung dient der Ausführung und Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PSBG) vom ?????? (KABl. 2019 S. ???).	
<i>II. Gemeindepfarrstellen</i>		
<i>1. Prüfung des Pfarrstellenformats und Freigabe</i>		
§ 2 <i>Gemeinsames Beratungsgespräch über die Pfarrstellenneubesetzung</i>		
(1) <i>Einige Monate vor der beabsichtigten Errichtung einer neuen Pfarrstelle oder vor der Vakanz einer Pfarrstelle führt das Presbyterium mit der Superintendentin oder dem Superintendenten ein gemeinsames Beratungsgespräch über die Pfarrstellenneubesetzung.</i>	Eine Pfarrstellenneubesetzung haben die meisten Mitglieder eines Presbyteriums noch nie mitgemacht. Außerdem verändern sich Einzelheiten im Verfahren und die äußeren Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass die Superintendentin oder der Superintendent die Presbyteriumsmitglieder erst einmal mit dem Verfahren und den aktuellen Rahmenbedingungen vertraut macht.	

<p>(2) <i>In dem Beratungsgespräch erläutert die Superintendentin oder der Superintendent dem Presbyterium die tatsächlichen Möglichkeiten, den Ablauf und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Pfarrstellenneubesetzung. Hierbei soll auch die Einführung der Arbeit in multiprofessionellen Teams und deren Auswirkungen besprochen werden.</i></p> <p>(3) <i>Soweit eine Pfarrstellenneubesetzung in Frage kommt, erläutern die Superintendentin oder der Superintendent, wie vom Presbyterium das Stellenprofil für die Pfarrstelle, das Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber und die Stellenausschreibung zu erstellen sind.</i></p>		
<p>§ 3 Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung</p>		
<p>(1) <i>Für eine neue Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Errichtung der Pfarrstelle mit Feststellung des Pfarrstellenformats und zur Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen.</i></p>	<p>Nach neuem Recht bekommen das Presbyterium und die Superintendentin bzw. der Superintendent eine aktivere Rolle bei der Entscheidung über die Neubesetzung einer Pfarrstelle. Im alten Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz war vorgesehen, dass das Presbyterium durch den Superintendenten dem Landeskirchenamt die „Erledigung einer Pfarrstelle“ anzeigt. Dieser Fakt ist dem Landeskirchenamt indes stets bekannt. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Schreibens war es deshalb in der Vergangenheit, dass um die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gebeten wurde.</p> <p>In jüngerer Vergangenheit kam hinzu, dass aufgrund des stetigen Rückgangs der Finanzkraft und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Reduzierung von Pfarrstellen vor der Freigabe zur Wiederbesetzung stets überlegt</p>	

<p>(2) <i>Bei Vakanz einer Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Aufhebung der Pfarrstelle oder zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen. Der Antrag kann auch vor Vakanz der Pfarrstelle erfolgen, soweit ein konkreter Zeitpunkt der Vakanz feststeht. Beabsichtigt eine Kirchengemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen pastoralen Dienst im Übergang ist der Antrag im Rahmen und rechtzeitig vor Ablauf dieses Dienstes zu stellen.</i></p> <p>(3) <i>Das Presbyterium, die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten hierzu über das neue Pfarrstellenformat. Die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten darüber hinaus, ob sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen möchten.</i></p>	<p>werden musste, ob und in welchem Umfang die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll. Zunehmend rückte dadurch auch die Frage nach der inhaltlichen Arbeit, für die die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, in den Vordergrund. Der gesamte Kirchenkreis wurde in den Blick genommen, um mit den begrenzten Mitteln eine Ausgewogenheit der Besetzung zu erreichen und die Neubesetzungen erfolgten auch vor dem Hintergrund von Gemeindefusionen. Im Vorfeld zu solchen Gemeindefusionen wurde häufig vom Instrument der pfarramtlichen Verbindung Gebrauch gemacht.</p> <p>Inhaltlicher Schwerpunkt der Entscheidung über die Neubesetzung von Pfarrstellen war somit die Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll, vor dem Hintergrund einer Pfarrstellengesamtplanung des Kirchenkreises.</p> <p>Da die Finanzkraft weiter stetig zurückgehen wird, wird es auch künftig notwendig sein, im Falle der Vakanz einer Pfarrstelle zunächst die Gesamtpfarrstellensituation und die entsprechende Planung der Kirchenkreise zu betrachten und diese zur Grundlage der Entscheidung über die Neufreigabe zu machen.</p> <p>Die Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll, des Stellenprofils und des Anforderungsprofils soll in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenten gelegt werden. Diese bzw. dieser kennen den Kirchenkreis und die betroffene Kirchengemeinde und sind aufgrund ihrer Berufserfahrung und ihrer Stellung auch persönlich am besten für die Prüfung geeignet.</p> <p>Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in Art. 12 der Kirchenordnung (KO) ist als handelndes Organ der Landeskirche an manchen Stellen die Kirchenleitung benannt. Die Kirchenleitung hat Ihre Aufgaben aus Art. 12 KO seit vielen Jahren nach Art. 154 Absatz 1 KO in § 2 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt an dieses delegiert. Dies soll auch zukünftig so gehandhabt werden.</p> <p>Es wäre aufgrund des hohen Praxisaufwands auch nicht</p>	<p>Zu Absatz 2: § 3 Absatz 1 GPfBG Die Erledigung einer Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt vom Presbyterium durch den Superintendenten unverzüglich anzuzeigen.</p>
---	---	---

<p>(4) <i>Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. Der Dienstumfang einer Pfarrstelle kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent und 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.</i></p> <p>(5) <i>Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchengrenzen hinweg. Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Presbyteriumssitzungen der beteiligten Kirchengemeinden. § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 gelten entsprechend.</i></p> <p>(6) <i>Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.</i></p>	<p>anders handhabbar.</p> <p>Zu Absatz 4 Satz 3: Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen.</p> <p>Es wird somit ein fester Dienstumfang als Sockel beschlossen. Darauf aufbauend ist eine befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich. Eine Reduzierung des Sockels, also eine Reduzierung des Dienstumfangs des Sockels, ist nicht möglich. Dadurch wird die Pfarrerin oder der Pfarrer, welcher auf eine Pfarrstelle mit einem bestimmten Sockel gewählt wurde, geschützt. Dies korrespondiert dem dienstrechtlichen Bestandsschutz.</p>	
---	--	--

<p>(7) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:</i></p> <p>a) <i>das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,</i></p> <p>b) <i>das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,</i></p> <p>c) <i>das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,</i></p> <p>d) <i>das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, welche Dienstwohnung für die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle zur Verfügung gestellt wird.</i></p> <p>(8) <i>Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</i></p> <p>(9) <i>Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt:</i></p> <p>a) <i>wenn Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt durchgeführt werden sollen,</i></p> <p>b) <i>wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst nach Artikel 32 Kirchenordnung mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.</i></p>	<p>Zu Absatz 8 Satz 2: Es kommt vor, dass Kirchengemeinden nach Freigabe der Pfarrstelle durch das Landeskirchenamt die Pfarrstelle nicht besetzen. Nach einem gewissen Zeitablauf können sich aber die Grundlagen verändern, auf deren Basis die Stelle freigegeben wurde. Macht eine Kirchengemeinde innerhalb von drei Jahren keinen Gebrauch von der Freigabe der Pfarrstelle bzw. kommt eine Wahl nicht zustande, ist es angezeigt, die Gründe hierfür zu eruieren und insbesondere das Pfarrstellenformat nochmals zu überprüfen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stellenprofil und Anforderungsprofil</p>		

<p>(1) <i>Das Presbyterium muss für die Pfarrwahl ein Stellenprofil erstellen, welches aus der Gemeindekonzeption zu entwickeln ist. Im Stellenprofil werden die theologische Ausrichtung und die wesentlichen von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber zu erledigenden Aufgaben beschrieben.</i></p>	<p>Ziel des Stellenprofils ist, den pfarramtlichen Dienst zu entlasten und zu stärken, indem das Arbeitsvolumen klar beschrieben und begrenzt wird.</p>	
<p>(2) <i>Aus dem Stellenprofil ist ein Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber zu erstellen, aus welchem sich ergibt, welche Fähigkeiten und Kompetenzen sie oder er aufweisen muss.</i></p>	<p>„Für eine zukunftsfähige Entwicklung der Kirche ist es von strategischer Bedeutung, den Berufsalltag der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit geklärten Prioritäten und einem erkennbaren individuell und theologisch verantworteten, nach außen transparent kommunizierten Profil zu gestalten und zwar so, dass die Wahrnehmung der Aufgaben in den Grenzen der Belastbarkeit möglich ist“.¹</p>	
<p>(3) <i>Gemeindekonzeption, Stellenprofil und Anforderungsprofil sind der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Prüfung und Genehmigung schriftlich vorzulegen.</i></p>	<p>So erwarten auch zunehmend mehr Pfarrerinnen und Pfarrer klare Aussagen der Landeskirche zum Umfang des pastoralen Dienstes und Unterstützung bei der Begrenzung der Aufgaben. Das fördert auch die Salutogenese, denn das Gefühl, die Aufgaben bewältigen zu können, ist ein entscheidender Faktor für den Erhalt der Gesundheit. Wenn wir der „strukturellen Entgrenzung des Pfarramts“² nicht etwas entgegensetzen, wird es schwierig, Nachwuchs für das Gemeindepfarramt zu finden.³ Wenn durch die Erstellung des Stellenprofils allen Beteiligten deutlich vor Augen geführt wird, was in einer Pfarrstelle an Zeitkapazitäten zur Verfügung steht und wie begrenzt diese wiederum sind, führt das zwangsläufig auch zu einem Prozess der Priorisierung und Profilierung der pfarramtlichen Aufgaben. Den Presbyterien steht für die Erstellung eines solchen Stellenprofils das Terminstundenmodell zur Verfügung. Auch kann die Gemeindeberatung hinzugezogen werden.</p>	

¹ Ulf Schlüter, Die Einführung von individuellen Dienstvereinbarungen als Beitrag zur Profilierung, Qualifizierung und Sicherung des Pfarrdienstes, unveröffentlichte Abschlussarbeit der Fortbildung „Die Kunst des Führens – Führen und Leiten in Kirchenkreisen“ FAKD 2014/2015, S. 2

² Vgl. Heike Schneidereit-Mauth, Eine Welt schaffen, der andere gerne angehören wollen. Salutogenese im Pfarramt, in: Deutsches Pfarrerblatt 7,2016; S. 17

³ Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW weist darauf hin, dass es Aufgabe der Landeskirche sei, „Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Ausübung ihres Amtes so zu unterstützen, dass sie jungen Menschen die Attraktivität ihres Berufs vermitteln können“ (a.a.O., S. 6).

	<p>Das Modell trägt in besonderer Weise der Überzeugung Rechnung, dass der Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums vornehmlich im Kontakt mit Menschen wahrgenommen wird. Wobei sich hier sicherlich die Frage stellt, welche der im Pfarrdienst zu leistenden Kontaktzeiten der Kernaufgabe der „Kommunikation des Evangeliums“ näher stehen als andere. Hier macht das Terminstundenmodell bewusst keine Unterschiede, um Raum für unterschiedliche Ausprägungen des Pfarramtes oder unterschiedliche Pfarrbilder zu ermöglichen. Allein die grundsätzliche Fokussierung auf Kommunikation, Kontakt und Präsenz – die auch durch moderne Kommunikationsformen dargestellt werden kann – wird als unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Pfarrdienstes angesehen.</p> <p>Aus dem Stellenprofil sollte sodann ein Anforderungsprofil an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber erarbeitet werden. Welche Fähigkeiten und Kompetenzen muss sie oder er aufweisen, damit er oder sie den Anforderungen der Stelle entsprechen kann ? Im Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle werden die Kriterien verbindlich festgelegt, anhand derer die Bewerberauswahl stattfinden soll.</p> <p>Durch diese Unterstreichung der inhaltlichen Leitungsaufgabe des Presbyteriums wird gleichzeitig auch das Presbyterium gestärkt.</p>	
<i>2. Pfarrstellenbesetzung</i>		
§ 5 <i>Präsentationsrecht der Landeskirche</i>		

<p>(1) <i>Die Landeskirche hat das Recht, insbesondere</i></p> <p>a) <i>soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll,</i></p> <p>b) <i>zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer,</i></p> <p>c) <i>zur Wiedereingliederung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einer Beurlaubung zurückkehren,</i></p> <p>d) <i>zur Eingliederung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst,</i></p> <p>e) <i>zur Sicherstellung der Übertragung einer neuen Pfarrstelle nach Ablauf einer Befristung oder</i></p> <p>f) <i>zur Sicherstellung einer ausgewogenen Präsenz beider Geschlechter für die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle eine, einen oder mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen.</i></p> <p>(2) <i>Das Vorschlagsrecht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten ausgeübt, soweit sich das Landeskirchenamt nicht im Einzelfall die Ausübung des Vorschlagsrechtes vorbehalten hat. § 7 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</i></p> <p>(3) <i>Das weitere Verfahren erfolgt nach den §§ 10 ff., wobei das Verfahren nur mit der, dem oder den Vorgeschlagenen durchgeführt wird.</i></p> <p>(4) <i>Wird die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer gewählt, hat das Presbyterium dies über den Dienstweg dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Danach erfolgt die Besetzung der Stelle im gemeindlichen Verfahren nach §§ 6 ff.</i></p>	<p>Auf der Landessynode 2003 wurde das neue Finanzausgleichsgesetz beschlossen. § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung eine Pfarrbesoldungspauschale zu zahlen haben.</p> <p>Dies entsprach einem Beschluss der Landessynode 2001, welcher die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen thematisierte.</p> <p>In der Verordnungsbegründung zu § 8 Finanzausgleichsgesetz heißt es dann unter anderem: „Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.“</p> <p>Seitdem beteiligen sich die Kirchenkreise umfangreich und verantwortungsvoll an der Pfarrstellenbewirtschaftung, welche von der Kirchenleitung an das Landeskirchenamt delegiert wurde.</p> <p>Diese Beteiligung der Kirchenkreise entwickelte sich in den vergangenen Jahren zunehmend häufig auch dahin, dass die Kirchenkreise das Landeskirchenamt gebeten haben, dass dieses von seinem Präsentationsrecht Gebrauch macht und eine von diesen gewünschte Pfarrerin bzw. einen von diesen gewünschten Pfarrer präsentieren.</p>	<p>§ 21 GPfBG</p> <p>(1) ¹ Hat das Landeskirchenamt nur einen Bewerber vorgeschlagen, so ist dieser vom Presbyterium zu Predigt und Katechese einzuladen. ² § 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2)</p> <p>a. Das Presbyterium kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner verfassungsmäßigen Mitgliederzahl beschließen, den Vorgeschlagenen zum Pfarrer zu berufen.</p> <p>b. Macht das Presbyterium von dieser Möglichkeit innerhalb eines Monats keinen Gebrauch, so kann das Landeskirchenamt die Berufung beschließen.</p> <p>c. Erhebt das Presbyterium mit der Mehrheit der Stimmen seiner verfassungsmäßigen Mitgliederzahl gegen den Vorgeschlagenen Bedenken, so kann das Landeskirchenamt die Berufung nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen.</p> <p>(3) ¹ Für die Bekanntmachung dieser Beschlüsse und das weitere Verfahren gelten die §§ 13–19 dieses Gesetzes in sinngemäßer Anwendung. ² Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes im Falle von Absatz 2a das Landeskirchenamt, im Falle von Absatz 2b und c die Kirchenleitung.</p> <p>§ 22 GPfBG</p> <p>(1) Hat das Landeskirchenamt mehrere Bewerber vorgeschlagen, so sind sie vom Presbyterium zur Predigt und zur Katechese einzuladen. § 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Ist das Presbyterium gewillt, einen der Vorgeschlagenen zu wählen, so läuft das Wahl- und Berufungsverfahren gemäß §§ 5 ff. dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Lehnt das Presbyterium ab, einen der Vorgeschlagenen zu wählen, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen, einen der Vorgeschlagenen zum Pfarrer zu berufen.</p> <p>(4) ¹ Für die Bekanntmachung dieses Beschlusses und das weitere Verfahren gelten die §§ 13–19 dieses Gesetzes in sinngemäßer Anwendung. ² Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes im Falle von Absatz 2 das Landeskirchenamt, im Falle von Absatz 3 die Kirchenleitung.</p>
---	--	--

Dies rechtfertigt es, den Kirchenkreisen auch ein stärkeres Mitbeteiligungsrecht bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen einzuräumen. Hierdurch wird beispielsweise ermöglicht, innerhalb von Kirchenkreisen Pfarrstellen dadurch abzubauen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine frei werdende Pfarrstelle an anderer Stelle im Kirchenkreis präsentiert werden. Außerdem hat der Kirchenkreis hierdurch stärker die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass die Gaben der Pfarrerinnen und Pfarrer den bestehenden und geschaffenen Stellen entsprechen.

Die Superintendentinnen und Superintendenten nehmen hierbei diese Aufgabe gleichermaßen im Interesse der Kirchenkreise und im Interesse der Landeskirche wahr, wie es in Art. 112 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die Präsentation ist zunächst einmal sinnvoll, soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll.

Sie dient zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer.

Unter Personalentwicklung ist hier nicht nur eine Personalentwicklung zu einem umfangreicheren und/oder verantwortungsvolleren Dienst zu verstehen. Begabungen und Kräfte können sich im Laufe des Lebens verändern. Insbesondere kann es auch aus gesundheitlichen Gründen für eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer erforderlich werden, eine andere Aufgabe übertragen zu bekommen – auch in Form einer anderen Pfarrstelle.

Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einem Pfarrdienst im Ausland zurückkehren, verfügen über einen reichen Schatz an Erfahrungen, welche sie von ihrem Dienst im Ausland mitbringen können und welche in einer Pfarrstelle gewinnbringend genutzt werden können. Für sie ist es jedoch vom Ausland aus sehr viel schwieriger als für Pfarrerinnen und Pfarrer im Inland sich auf Pfarrstellen zu bewerben. Hier ist es für alle Beteiligten sinnvoll, dass Brücken gebaut werden.

Zum Präsentationsrecht insgesamt sei aus dem Kurzbericht über die Tagung der Kreissynode Gütersloh am 14.09.1949 zitiert: „... Vielmehr muss u.E. die Evangelische Kirche von Westfalen sich als e i n e große Gemeinde verstehen, die im Zusammenwirken von Einzelgemeinde und Kirchenleitung in voller Einmütigkeit die Pfarrstellenbesetzung regelt. ... Der bisherige Brauch freier Pfarrerwahlen durch die Gemeinde unterstreicht zeichenhaft die Mündigkeit der Gemeinde Jesu Christi, der das Wort gegeben i s t . Der bisherige Brauch der Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung unterstreicht zeichenhaft die Tatsache, daß keine Gemeinde über das Wort verfügt, es ihr vielmehr gegeben w i r d . Beide Zeichen sollten die zukünftige Pfarrstellenbesetzung in jedem Fall bestimmen, damit vermieden wird, dass eine Gemeinde ihre Mündigkeit und daß die Kirchenleitung ihr Besetzungsrecht missbraucht. ...“

Bislang war in § 1 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und in § 3 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen eine 2/3 – 1/3 Quote der Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf eigene Wahl und des Rechtes des Landeskirchenamtes auf Präsentation festgeschrieben. Zwischenzeitig war diese Quote für Gemeindepfarrstellen durch § 2 Absatz 1 Nr. 3 Maßnahmegesetz II (KABl. 2006 S. 292) auf ½ - ½ verändert worden. Allerdings wurde in der Praxis nie gezählt.

Der neue Entwurf sieht keine festen Grenzen mehr vor.

Es kann aus unterschiedlichen Gründen auch durchaus einmal sinnvoll sein, dass die Superintendentinnen und Superintendenten und das Landeskirchenamt auf eine Pfarrstelle oder in eine Kirchengemeinde zweimal hintereinander präsentieren, beispielsweise wenn diese erkennen, dass Menschen gut zueinander passen.

Trotzdem sollte das in den bisherigen Gesetzen vorhandene Verhältnis von Wahl und Präsentation ungefähr beibehalten werden.

<p style="text-align: center;">§ 6 Stellenausschreibung</p>		
<p>(1) <i>Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist eine Stellenanzeige zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren.</i></p> <p>(2) <i>Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</i></p> <p>(3) <i>Das Presbyterium kann weitere Stellenausschreibungen veröffentlichen.</i></p>	<p>Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen im Internet wird gerade auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes zum Standard. Die Landeskirche Hannover hat dies in § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz Hannover vorgesehen.</p> <p>Das Land Nordrhein-Westfalen schreibt alle Stellen für Lehrerinnen und Lehrer im Internet auf der Seite „Stella“ aus.</p> <p>Die offenen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen werden bereits jetzt im Internet ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber nutzen für ihre Suche bereits jetzt die Internetveröffentlichung. Hier sind auch zusätzliche Informationen zu den Pfarrstellen ersichtlich.</p> <p>Die Veränderung liegt also nur in der Streichung der praktisch inzwischen sowieso obsolet gewordenen Amtsblattveröffentlichung. Das spart Aufwand und Kosten. Darüber hinaus wird das Verfahren der Stellenbesetzung hierdurch durchschnittlich einen halben Monat schneller.</p> <p>Stellenausschreibungen sollen nur noch erfolgen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber auch eine Chance haben, auf die Stelle gewählt zu werden. Deswegen erfolgt in den Fällen der Präsentation durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder das Landeskirchenamt keine Stellenausschreibung.</p> <p>Die Presbyterien können ihrerseits weitere Stellenausschreibungen im Internet oder auch in anderen Medien veröffentlichen.</p>	<p>Zu Absatz (2): § 3 Absatz 3 GPfBG 1 Die Ausschreibung einer wiederzubesetzenden Pfarrstelle erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt. 2 Dabei ist anzugeben, ob die Kirchengemeinde freies Wahlrecht hat oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht (gemäß § 20) Gebrauch machen will.</p> <p>§ 4 KPfG Die Freigabe der kreiskirchlichen Pfarrstelle wird vom Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt gemacht mit dem Hinweis, ob dem Kirchenkreis das freie Wahlrecht zusteht oder ob das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch das Presbyterium</p>		

<p>(1) <i>Bewerbungen auf Gemeindepfarrstellen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Presbyterium zu richten.</i></p> <p>(2) <i>Das Presbyterium kann eine Bewerbungsfrist setzen und bestimmen, ob und wie lange nach Ablauf dieser Frist Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung neuer Bewerbungen ist möglich, so lange die Einladung zur Presbyteriumssitzung, in welcher die Pfarrwahl stattfinden soll, noch nicht verschickt wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen jeweils alle in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen.</i></p>	<p>Zu Absatz 2: Es ist für den Verfahrensablauf sinnvoll, wenn das Presbyterium eine Frist für den Eingang der Bewerbungen setzt.</p> <p>In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass auch nach Ablauf einer solchen Frist Bewerbungen beim Presbyterium eingehen und die Presbyterien feststellen, dass die zu spät eingereichte Bewerbung von einer Bewerberin oder einem Bewerber stammt, welcher offensichtlich für die Pfarrstelle am besten geeignet wäre. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob die Bewerbung noch berücksichtigt werden darf.</p> <p>Die Rechtsprechung besagt hierzu, dass eine Bewerbungsfrist nicht Ausschlussfrist, sondern Ordnungsfrist ist. Sie dient dem Interesse des Dienstherrn an einer zügigen Stellenbesetzung. Später eingegangene Bewerbungen dürfen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden, müssen es aber nicht. Vergleiche hierzu Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Auflage 2017, Rdnr. 94.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist vorgesehen, dass die Berücksichtigung neuer Bewerbungen möglich ist, so lange die Einladung zur Presbyteriumssitzung zur Wahl nach Artikel 64 Kirchenordnung noch nicht verschickt wurde. Ansonsten würden die Presbyterien die benannten Kandidatinnen und Kandidaten nicht wählen und danach das Stellenbesetzungsverfahren neu beginnen.</p> <p>Erforderlich ist in jedem Fall, dass alle vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen werden, auch wenn dies zu einer Verzögerung des gesamten Verfahrens führt.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 4 Absatz 2 GPfBG Bewerbungen sind im Falle freier Gemeindewahl durch den Superintendenten an das Presbyterium einzureichen.</p>
---	---	---

<p>(3) <i>Das Presbyterium prüft die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p>	<p>Zu Absatz 3: Bei jeder Pfarrstellenbesetzung muss an Hand des Anforderungsprofils geprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für die Stelle geeignet ist.</p> <p>Die zu prüfende Eignung im weiteren Sinne besteht aus den Teilen Eignung im engeren Sinne, Befähigung und fachliche Leistung.</p> <p>Unter Eignung im engeren Sinne versteht man die geistige, charakterliche und gesundheitliche Eignung. Zu nennen sind hier insbesondere die „Gaben“ einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Das sind beispielsweise anlage- und entwicklungsbedingte Persönlichkeitsmerkmale, emotionale und intellektuelle Persönlichkeitsmerkmale, die Vermittlungsfähigkeit des Glaubens, Dialogfähigkeit, Reaktionsfähigkeit, Ausstrahlung, Überzeugungskraft, Glaubwürdigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Organisationsfähigkeit. Weiter sind hier zu nennen die Fähigkeit zuzuhören, die Empathiefähigkeit, Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstreflexivität, Abgrenzungsfähigkeit und Verschwiegenheit. Da die Eignung immer konkret zu bestimmen ist, als Geeignetheit für ein spezielles Amt, ist trotz Einstellungsuntersuchung stets auch ein Blick zu werfen auf die gesundheitliche Eignung.</p> <p>Unter Befähigung versteht man die beiden Theologischen Examen sowie eventuell für die Stelle notwendige Zusatzausbildungen, wie etwa die KSA-Ausbildung. Weiter versteht man darunter Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, fachrelevantes Allgemeinwissen.</p> <p>Unter fachlicher Leistung versteht man anwendungsbezogene, in der Praxis nachgewiesene Befähigungen. Sie ermittelt man durch einen Rückblick auf die bisherigen Arbeitsergebnisse im Vikariat, im Probedienst oder der bisherigen Pfarrstelle.</p> <p>Aus den genannten Definitionen wird klar, warum die Eignung nach dem Anforderungsprofil der Stelle bei jeder Stellenbesetzung zu prüfen ist.</p>	
--	--	--

<p>(4) <i>Hierzu werden in einem ersten Schritt aus den eingegangenen Bewerbungen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber festgestellt, welche für ein Vorstellungsgespräch in Frage kommen. Die festgestellten Bewerberinnen und Bewerber werden der Superintendentin oder dem Superintendenten mitgeteilt. Darüber hinaus ist über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt schriftlich anzufragen, ob Bedenken gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber bestehen.</i></p> <p>(5) <i>Das darauf folgende erste Vorstellungsgespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber geeignet ist, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberin oder des Bewerbers an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p>	<p>Es geht nicht nur um Befähigungen durch den Abschluss bestimmter Ausbildungen. Es geht auch um die Gaben, die eine Bewerberin oder ein Bewerber mitbringt. Diese Gaben verändern sich im Laufe eines Lebens durch innere und äußere Einflüsse und Erfahrungen und durch den Punkt an dem man sich im Lebensverlauf gerade befindet. Vitalität und Lebenserfahrung verändert sich. Außerdem verfügen die Bewerberinnen und Bewerber über unterschiedliche Gaben.</p> <p>Wichtig bei der Eignungsprüfung ist die Prüfung an Hand des gesamten Gabenspektrums. Gerade im Pfarrdienst sind auch Fähigkeiten gefragt, welche nicht sofort durch sympathisches extrovertiertes Auftreten erkennbar werden, wie beispielsweise Empathiefähigkeit und Verschwiegenheit.</p> <p>Zu Absatz 4: § 7 Absatz 4 Satz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz. Die dort vorgesehene Beratung mit dem Landeskirchenamt wurde stets in der Weise ausgeübt, dass angefragt wurde, ob gegen die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu Absatz 4: § 3 Absatz 4 GPfBG In allen Besetzungsfällen soll vor Beginn der Probepredigten im Presbyterium mit Vertretern des Kreissynodalvorstandes und des Landeskirchenamtes eine Beratung über die Bewerber stattfinden. § 7 Satz 1 KPfG 1 In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden. 2 Der Kreissynodalvorstand hat zuvor den für das Arbeitsgebiet zuständigen Synodalausschuss oder Synodalbeauftragten zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gespräch der Bewerberinnen und Bewerber mit der Superintendentin oder dem Superintendenten</p>		

<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann mit den Bewerberinnen oder Bewerbern zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle ein Gespräch führen.</i></p> <p>(2) <i>Das Gespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberinnen oder Bewerber geeignet sind, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder Bewerber an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p>	<p>Die Superintendentin bzw. der Superintendent soll Gelegenheit erhalten, sich in einem eigenen persönlichen Gespräch getrennt vom Presbyterium einen persönlichen Eindruck von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu verschaffen.</p> <p>Das separat vorgesehene Gespräch mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten dient insbesondere dem Schutz der Kirchengemeinde. Die Superintendentin bzw. der Superintendent können hier ihre Personalerfahrung einbringen. Sie können prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber einerseits in die Kirchengemeinde hineinpasst, andererseits aber auch in das Gesamtgefüge des Kirchenkreises. Dies schützt die Kirchengemeinden vor einer Isolierung im Kirchenkreis und sichert die in IV. Satz 1 der Präambel der Kirchenordnung vorgesehene Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander.</p> <p>Begrifflich wird hier das Wort „Gespräch“ gewählt, um damit klarzustellen, dass das eigentliche Vorstellungsgespräch beim Presbyterium erfolgt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Gemeinsames Beratungsgespräch über die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</p>		
<p>(1) <i>Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche und der Gespräche mit der Superintendentin oder dem Superintendenten erfolgt ein gemeinsames Beratungsgespräch zwischen den Mitgliedern des Presbyteriums und der Superintendentin oder dem Superintendenten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p> <p>(2) <i>Auf der Grundlage des Beratungsgespräches ermittelt das Presbyterium die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle.</i></p>	<p>Die Beratung über die Bewerberinnen und Bewerber war auch in § 3 Absatz 4 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgesehen. In der Praxis erfolgte diese mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten in der Regel mündlich. Beim Landeskirchenamt wurde stets schriftlich angefragt, ob gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber Bedenken bestehen. Diese Beratung ermöglichte, dem Presbyterium für die Auswahl nähere Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber zu geben.</p> <p>Die Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese. Der entsprechende Beschluss des Presbyteriums ist somit lediglich ein das Bestenausleseergebnis feststellender Beschluss.</p>	

§ 10
Zweitgespräch

- (1) *Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu:*
- a) die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,*
 - b) die Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und Residenzpflicht zu klären,*
 - c) die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären,*
 - d) Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.*
- (2) *Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es weder von den Kandidatinnen und Kandidaten noch vom Presbyterium weiteren Gesprächsbedarf gibt.*

In den ersten Vorstellungsgesprächen klärt das Presbyterium die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Pfarrstelle. Es ist jedoch nicht sinnvoll, in diesem ersten Auswahlgespräch bereits Einzelheiten eines zukünftigen Dienstes zu besprechen. Darüber hinaus werden die Bewerberinnen und Bewerber ihre persönlichen Vorstellungen auch eher nur sehr vorsichtig äußern.

Es ist jedoch sinnvoll, vor der eigentlichen Wahl mit den Kandidatinnen oder Kandidaten klar zu klären, was von ihnen erwartet wird. Auch ist es sinnvoll, dass auch die Kandidatinnen und Kandidaten näher über die Gemeinde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert werden, und dass diese ihre Erwartungen und Vorstellungen mit dem Presbyterium abklären können.

In der Vergangenheit kam es insbesondere immer wieder zu Verzögerungen, weil sich zu einem sehr späten Zeitpunkt herausstellte, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nicht der Rechtslage und den Gegebenheiten entsprechende Vorstellungen hinsichtlich der Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und der Residenzpflicht hatten.

In § 38 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD heißt es zur Residenzpflicht und zur Dienstwohnungspflicht der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer: „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.“

	<p>In der Verordnungsbegründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD heißt es zu § 38 Absatz 1: „Die Residenzpflicht als Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer, im Gemeindebezirk zu wohnen, ist unerlässlich, damit Pfarrerinnen und Pfarrer das Lebensumfeld ihrer Gemeindeglieder kennen. Die Pflicht, im Pfarrhaus oder einer anderen bereitgestellten Dienstwohnung zu wohnen (Dienstwohnungspflicht), hat erhebliche praktische Bedeutung für die Mobilität der Pfarrerschaft, da ohne Pfarrhaus oder Dienstwohnung die Besetzung vakanter Stellen häufig wesentlich erschwert und verzögert würde. Allerdings geht die Bedeutung des Pfarrhauses über die bloße Wohnstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Familien hinaus. Es ist räumlicher Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person und des Pfarrdienstes als Profession mit seiner hohen Zeitsouveränität und ständigen Vermischung von Berufs- und Privatleben. Teilweise wird es auch zu Projektionsfläche und Orientierungspunkt für Vorstellungen von gelungenem Leben. ...“</p> <p>Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, bereits im Zweitgespräch die Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und der Residenzpflicht zu klären.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Gemeindebeteiligung bei Wahl in Gemeindepfarrstellen</p>		
<p>(1) <i>Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst und in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Vorstellung kennenzulernen.</i></p> <p>(2) <i>Die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle sind der Gemeinde am Sonntag vor Beginn der Probepredigten und der anderen Vorstellungen in der Gemeinde in allen Gottesdiensten und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</i></p>	<p>Bislang mussten die Bewerberinnen und Bewerber sich in den Kirchengemeinden auch durch Probekatechesen vorstellen. Gerade bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern und damit auch mehreren Probekatechesen war dies für die Jugendlichen manchmal schwierig.</p> <p>Insbesondere empfiehlt es sich aber, die Art und Weise der weiteren Vorstellung von dem Format der Pfarrstelle abhängig zu machen. Es bleibt somit möglich, Probekatechesen zu machen. Es können neben der Probepredigt künftig aber auch andere Formen der Vorstellung gewählt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 5 Absatz 1 GPfBG Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, die vom Presbyterium in engere Wahl gezogenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören.</p> <p>Zu Absatz 2: § 5 Absatz 2 GPfBG Der Name des zur Predigt und Katechese eingeladenen Bewerbers ist der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten am Sonntag vorher durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.</p>

<p>(3) <i>Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der letzten Probepredigt und der letzten Vorstellung beim Presbyterium schriftlich begründete Bedenken zur Frage der Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten vortragen. Bei der Bekanntgabe der Termine der Probepredigten und Vorstellungen ist auf dieses Recht hinzuweisen.</i></p>	<p>Bislang konnten die zur Presbyteriumswahl berechtigten Gemeindeglieder erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass die Gemeindeglieder ihre Bedenken zur Frage der Eignung, insbesondere wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten dem Presbyterium bereits vor der Berufung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers mitteilen. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht § 9 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes der Nordkirche.</p>	<p>Zu Absatz 3: § 13 GPfBG (1) ¹ Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. ² Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen. (2) Einsprüche gegen die Wahl werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Endgültige Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl</p>		
<p><i>Das Presbyterium ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Gemeinde vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Auseinandersetzung und des Zweitgespräches ermittelt das Presbyterium die endgültigen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.</i></p>	<p>Verordnungsbegründung: Selbstverständlich muss sich das Presbyterium mit den Bedenken der Gemeindeglieder vor der Wahl auch auseinandersetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahl in eine Gemeindepfarrstelle</p>		
<p>(1) <i>Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt. Die Wahl einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers erfolgt in einer Presbyteriumssitzung. Die Wahl in der Presbyteriumssitzung kann mit einem Wahlgottesdienst verbunden werden.</i></p>	<p>Zu Absatz 1: § 13 entspricht den Artikeln 57 Buchstabe a, 68 und 115 Absatz 1 der Kirchenordnung. Die Wahl einer Gemeindepfarrerin bzw. eines Gemeindepfarrers erfolgte bereits nach § 21 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz immer dann in einer Presbyteriumssitzung, wenn es sich um eine Präsentation durch das Landeskirchenamt handelte. Auch die Wahl der kreiskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer erfolgte nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen stets in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 4 Absatz 1 GPfBG Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium ausgeübt. § 7 Absatz 1 GPfBG Die Wahl findet im Anschluss an einen Gottesdienst statt, in welchem der Superintendent oder der Scriba die Predigt hält. Ansprachen dürfen vor oder während der Wahlhandlung nicht gehalten werden.</p>

Nun soll die Wahl einer Gemeindepfarrerin bzw. eines Gemeindepfarrers auch für die Gemeindepfarrstellen einheitlich in einer Sitzung des Presbyteriums erfolgen. Dies hat auch den Vorteil, dass die für die Presbyteriumssitzung eingeübten Formalien auch für die Wahl genutzt werden können und übertriebene Formalien unterbleiben.

Darüber hinaus werden Enttäuschungen von Gemeindegliedern vermieden. In der Vergangenheit ist es zu Einsprüchen demokratiegeübter Gemeindeglieder gegen die Wahl gekommen, welche im Wahlgottesdienst mit ansehen mussten, dass nur die Presbyteriumsmitglieder bei der Pfarrwahl wählen durften. Dies führte zu unnötigen Zeitverzögerungen.

Die Presbyterien können künftig selbst entscheiden, ob sie vor der Presbyteriumssitzung zur Wahl einen Wahlgottesdienst durchführen. Freiwillig ist er möglich, gesetzlich verpflichtend ist er nicht mehr.

Durch den damit verbundenen Wegfall der verpflichtenden Abkündigung für den Wahlgottesdienst wird eine zeitliche Entlastung erzielt, welche es ermöglicht, den Termin für die Wahl flexibler zu legen. Dies wiederum ermöglicht es auch eher, Termine zu finden, an denen alle Presbyterinnen und Presbyter an der Wahl teilnehmen können. Denn die Teilnahme möglichst aller Presbyterinnen und Presbyter an der Wahl einer neuen Pfarrerin oder eines neuen Pfarrers wird für erforderlich gehalten.

Darüber hinaus sollen die Zeitressourcen der Superintendentinnen bzw. der Superintendenten für andere Stellen im Wahlverfahren, an denen sie dringend benötigt werden, freigemacht werden.

Folgende Schwesterkirchen sehen auch keinen Wahlgottesdienst für die Wahl ihrer Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer vor: Braunschweig, Evangelische Kirchen Hessen Nassau, Nordkirche, Kurhessen Waldeck, Württemberg, Berlin-Brandenburg, Oldenburg, Bayern, Sachsen, Anhalt, Schaumburg-Lippe.

§ 9 Absatz 1 KPfG

1 Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2 Die Wahl findet in einer Sitzung statt.

<p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent leitet die Wahl. Sie oder er kann die Assessorin oder den Assessor mit der Leitung der Wahl beauftragen.</i></p> <p>(3) <i>Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.</i></p> <p>(4) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame Pfarrstelle von zwei oder mehr Kirchengemeinden, so stimmen die Presbyterien getrennt ab.</i></p>	<p>Zu Absatz 2: Die Superintendentin bzw. der Superintendent konnte auch bislang die Leitung der Wahl einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, wie jede andere Aufgabe der Dienstaufsicht auch, delegieren. Dieses Recht wird nun einerseits im Gesetz nochmals klarstellend niedergeschrieben, gleichzeitig aber auf die Assessorin bzw. den Assessor begrenzt. Insgesamt soll im Ergebnis hierdurch eine Entlastung der Superintendentin bzw. des Superintendenten ermöglicht werden.</p> <p>Zu Absatz 4: Die getrennte Abstimmung soll erfolgen, weil es erforderlich erscheint, dass die Vertreterinnen und Vertreter jeder beteiligten Kirchengemeinde für sich jeweils nach § 14 zustimmen.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 8 Absatz 1 Satz 1 GPfBG Der Superintendent leitet die Wahl.</p> <p>Zu Absatz 3: § 9 GPfBG 1 Der Superintendent stellt vor Beginn der Wahlhandlung fest, ob die Wahl durch mündliche oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen soll. 2 Sie muss schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen, wenn einer der Wahlberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.</p>
<p>§ 14 Erforderliche Mehrheit und Abstimmungen</p>		
<p>(1) <i>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</i></p> <p>(2) <i>Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.</i></p>	<p>Die Regelung der erforderlichen Mehrheiten und Abstimmungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz und dem bisherigen Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Auf die Anberaumung eines neuen Abstimmungstermins zur Durchführung einer dritten Abstimmung wurde verzichtet. Ist das Presbyterium in einem Termin nicht in der Lage, eine Kandidatin oder Kandidaten zu wählen, ist es nicht sinnvoll, weiter auf diese Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Probleme in der zukünftigen Arbeit wären zu erwarten.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 10 Absatz 1 KPfG 1 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissyndikalvorstandes erhält. 2 Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</p> <p>Zu Absatz 2: §10 Absatz 2 KPfG Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>

<p>(3) <i>Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.</i></p> <p>(4) <i>Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.</i></p> <p>(5) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame Pfarrstelle von zwei oder mehr Kirchengemeinden, so müssen die Kandidatin oder der Kandidat von jedem Presbyterium gewählt worden sein.</i></p>		<p>Zu Absatz 3: § 10 Absatz 3 KPfG ¹ Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. ² Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. ³ Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. ⁴ Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>
<p>§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p>		
<p><i>Der Name der oder des in die Pfarrstelle gewählten Pfarrerin oder Pfarrers ist der Gemeinde am nächsten Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten und geeigneten Medien sowie der gewählten Pfarrerin oder dem gewählten Pfarrer und allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl bekannt zu geben.</i></p>	<p>Als Wahlergebnis sollte nur der Name der oder des Gewählten bekanntgegeben werden, nicht aber die Stimmenzahl, mit welcher gewählt wurde. Gerade bei einem knappen Stimmergebnis nimmt die oder der Gewählte dieses sonst in den zukünftigen Pfarrdienst mit.</p>	<p>§ 11 Absatz 4 GPfBG Der Superintendent verkündigt das Ergebnis der Wahl.</p>
<p>§ 16 Annahme der Wahl</p>		

<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent fordert die oder den Gewählten auf, die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Woche zu erklären. Hierzu klärt die Superintendentin oder der Superintendent mit der oder dem Gewählten, mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde sowie mit der Dienststellenleitung der bisherigen Dienststelle der oder des Gewählten den Zeitpunkt des Dienstantrittes. Der Zeitpunkt des Dienstantrittes soll hierbei so gewählt werden, dass eine zugewiesene Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann.</i></p> <p>(2) <i>Die oder der Gewählte muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Wahl ihren oder seinen Dienst in der Pfarrstelle antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist in Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>(3) <i>Der Zeitpunkt des Dienstantrittes muss sich unmittelbar an den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Dienstes anschließen.</i></p>	<p>Absatz 1 entspricht § 14 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde die bisherige Frist auf eine Woche verkürzt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass jede Pfarrerin und jeder Pfarrer, welche oder welcher sich auf eine Pfarrstelle bewirbt, sowieso während des ganzen Verfahrens die Bereitschaft haben sollte, die Wahl auch anzunehmen und die Pfarrstelle anzutreten.</p> <p>Sinnvoller Weise sollte im Rahmen der Erklärung der Annahme der Wahl auch gleich der Zeitpunkt des Dienstantritts geklärt werden.</p> <p>Bei der Wahl des Zeitpunktes des Dienstantritts sollte dieser so gewählt werden, dass eine Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann. Tritt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem bestimmten Zeitpunkt den Dienst in einer neuen Gemeinde an, besteht die Erwartung der bisherigen Gemeinde, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer wegen des Ausscheidens aus der dortigen Pfarrstelle die dortige Dienstwohnung zum gleichen Zeitpunkt geräumt hat, weil auch dort die Dienstwohnung wieder gebraucht wird. In der Vergangenheit sind immer wieder Probleme im Hinblick auf die Unterbringung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sowie ihrer oder seiner Familie und der Wohnungseinrichtung entstanden, weil der Zeitpunkt des Dienstantritts zu früh gewählt wurde.</p> <p>Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes.</p> <p>Absatz 3 entspricht § 19 Absatz 2 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes. Der unmittelbare Anschluss des neuen Dienstes an den bisherigen Dienst ist erforderlich, damit keine statusrechtliche Lücke verbleibt.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 14 Absatz 1 Satz 1 GPfBG Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären.</p> <p>Zu Absatz 2: § 19 Absatz 1 GPfBG 1 Der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. 2 Eine Verlängerung dieser Frist durch das Presbyterium ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.</p> <p>Zu Absatz 3: § 19 Absatz 2 GPfBG 1 War der Gewählte bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt, andernfalls am Tage der Einführung, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Wahlbestätigung und Bestimmung des Zeitpunktes</p>		

<p><i>des Dienstantritts durch das Landeskirchenamt</i></p>		
<p>(1) <i>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(2) <i>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</i></p> <p><i>a) in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,</i></p> <p><i>b) die Gewählte oder der Gewählte nicht wählbar waren,</i></p> <p><i>c) die Gewählte oder der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</i></p> <p><i>d) nicht abschließend und verbindlich geklärt ist, in welcher Weise die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht eingehalten wird,</i></p> <p><i>e) die Gewählte oder der Gewählte nach einer Aufforderung der Superintendentin oder des Superintendenten, innerhalb einer Woche zu erklären, dass sie oder er die Wahl annehme und zu einem konkret genannten Zeitpunkt den Dienst antrete, diese Erklärung nicht abgibt.</i></p> <p>(3) <i>Mit der Bestätigung der Wahl bestimmt das Landeskirchenamt auch den Zeitpunkt des Dienstantrittes.</i></p>	<p>Absatz 1 entspricht § 16 Absatz 1 des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes.</p> <p>Absatz 2 Buchstaben a, b und c entspricht § 16 Absatz 2 Buchstaben a, b und c des bisherigen Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes.</p> <p>Zu Absatz 2 Buchstabe e: Man muss eigentlich von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber erwarten, dass sie an dem Stellenbesetzungsverfahren nur teilnehmen, wenn sie auch die Bereitschaft haben, die Wahl anzunehmen und zu einem zeitnahen Zeitpunkt die Stelle anzutreten. Schließlich nehmen an dem Wahlverfahren auch andere Bewerberinnen und Bewerber teil, welche unter Umständen mit einer sehr niedrigen Stimmenzahl unterliegen. Es kommt aber vor, dass Bewerberinnen und Bewerber, nachdem sie das Wahlverfahren durchlaufen und die Wahl gewonnen haben, die Wahl nicht annehmen. Das kann daran liegen, dass sie sich gerade auch an anderer Stelle bewerben. Das kann aber auch daran liegen, dass sie oder ihre Familie sich jetzt doch nicht vorstellen können, an einen neuen Ort zu ziehen oder die Stelle anzunehmen. Hier muss es der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich sein, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer zu einer klaren Erklärung innerhalb einer Woche aufzufordern.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 16 Absatz 1 GPfBG Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 16 Absatz 2 GPfBG Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten, b. der Gewählte nicht wählbar war, c. der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat, d. ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.
<p style="text-align: center;">§ 18 <i>Ausscheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung</i></p>		

<p><i>Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl scheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung aus, wenn</i></p> <p>a) <i>sie erklären, dass sie nicht bereit sind, weiter am Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung teilzunehmen,</i></p> <p>b) <i>sie beim Vorstellungsgespräch, beim Gespräch mit der Superintendentin oder dem Superintendenten oder beim Zweitgespräch nicht erscheinen,</i></p> <p>c) <i>sie die Probepredigten nicht durchführen oder sie bei der anderen vorgesehenen Vorstellung für die Gemeinde nicht teilnehmen,</i></p> <p>d) <i>sie nicht gewählt wurden,</i></p> <p>e) <i>sie die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht innerhalb der von der Superintendentin oder dem Superintendenten gesetzten Frist erklärt haben,</i></p> <p>f) <i>ihre Wahl nicht vom Landeskirchenamt bestätigt wurde,</i></p> <p>g) <i>sie nicht am festgelegten Termin den Dienst antreten,</i></p> <p>h) <i>sie die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle und die Urkunde über die Berufung ins Lebenszeitdienstverhältnis nicht spätestens am festgelegten Tag des Dienstantritts entgegennehmen oder</i></p> <p>i) <i>sie die Urkunde über die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder eines anderen Amtes entgegennehmen.</i></p>	<p>In der Vergangenheit ist es immer wieder passiert, dass Pfarrstellenbesetzungsverfahren schlicht stecken geblieben sind und nicht weitergingen. Es musste dann die schwierige Rechtsfrage geklärt werden, welche rechtliche Folge dies nun hat. Die Regelung in § 18 soll hier Klarheit schaffen.</p>	<p>Zu a): § 14 Absatz 2 GPfBG Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so hat das Presbyterium innerhalb einer Frist von vier Monaten, die vom Landeskirchenamt vor Ablauf auf Antrag verlängert werden kann, eine neue Wahl vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Neubeginn des Stellenbesetzungsverfahrens</p>		

<p><i>Das Stellenbesetzungsverfahren ist ab der Stellenausschreibung nach § 6 neu zu beginnen, soweit niemand gewählt wurde oder alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl ausgeschieden sind. Das Presbyterium kann in diesem Fall auch die Superintendentin oder den Superintendenten oder das Landeskirchenamt bitten, von ihrem Präsentationsrecht Gebrauch zu machen oder das Stellenbesetzungsverfahren mit einem neuen Beratungsgespräch über die Pfarrstellenbesetzung nach § 2 und einem neuen Antrag zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung nach § 3 neu beginnen.</i></p>	<p>Die Anzahl der in der Landeskirche zur Verfügung stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer geht zurück. Nach dem Personalbericht 2018 wird im Jahr 2029, also in elf Jahren, der Punkt erreicht sein, an welchem die Zahl der in der Landeskirche tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr dem errechneten Bedarf entsprechen. Bereits jetzt gibt es in der Landeskirche Regionen, in welchen Pfarrstellen nur noch schwer zu besetzen sind.</p> <p>Es ist somit in naher Zukunft zu erwarten, dass Stellenbesetzungsverfahren aufgrund der geringen Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu Ende geführt werden können. § 19 regelt, wie dann weiter zu verfahren ist.</p>	<p>§ 10 Absatz 4 KPfBG ¹ Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Absatz 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten. ² Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungsverfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung. ³ § 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Reisekosten</p>		
<p><i>Entstandene Reisekosten sind der eingeladenen Bewerberin oder dem eingeladenen Bewerber nach Maßgabe des für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Reisekostenrechts von der Anstellungskörperschaft zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</i></p>	<p>Der Verzicht auf Reisekostenerstattung soll nicht statthaft sein, damit nicht der Verdacht aufkommen kann, Bewerberinnen und Bewerber hätten durch den Verzicht auf Reisekostenerstattung auf ihre Wahl Einfluss genommen.</p>	<p>§ 5 Absatz 3 GPfBG Entstandene Fahrt- und Verpflegungskosten sind den eingeladenen Bewerbern in jedem Besetzungsfall aus der Kirchenkasse zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</p>
<p style="text-align: center;">3. Pfarrstellenübertragung und Einführung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Wirksamwerden der Pfarrstellenübertragung</p>		
<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent muss die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle sowie bei gleichzeitiger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Urkunde über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit spätestens am Tage des Dienstantrittes an die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer übergeben.</i></p>	<p>§ 21 Absatz 3 ist rechtssystematisch § 20 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nachgebildet. Die Übergabe der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle ist der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle. Damit laufen der konstitutive Rechtsakt für die Übertragung der Pfarrstelle und der konstitutive Rechtsakt für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis parallel.</p>	

<p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann die Aushändigung der Pfarrstellenübertragungsurkunde verweigern, wenn die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer den Dienst nicht am festgelegten Termin antritt.</i></p> <p>(3) <i>Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</i></p>	<p>Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses konstitutiven Rechtsaktes ist der Tag der Urkundenübergabe oder der in der Urkunde genannte spätere Tag.</p> <p>Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle ist.</p> <p>Abschaffung der Einkommensnachweisung: Die bislang bei der Urkundenübergabe auch mit übergebene Einkommensnachweisung wurde abgeschafft. Sie enthielt zum einen die Aussage, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienstbezüge nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält. Dieser Anspruch ergibt sich aber sowieso aus dem Pfarrdienstgesetz und dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD sowie dem dazu gehörenden Ausführungsgesetz. Er muss nicht zusätzlich bestätigt werden. Darüber hinaus wurde in der Einkommensnachweisung die Pfarrdienstwohnung zugewiesen – soweit eine Pfarrdienstwohnung zugewiesen werden sollte. Die Verwaltungsgerichtsverfahren der Vergangenheit zur Berechnung der Höhe der Dienstwohnungsvergütung haben jedoch ergeben, dass die Zuweisung der Dienstwohnung auf andere Art und Weise erfolgen muss.</p>	
<p>§ 22 <i>Einführung</i></p>		
<p><i>Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.</i></p>	<p>In der Praxis ist es oft nicht möglich, die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer am Tag des Dienstantritts auch einzuführen. Dies ist einmal der Fall, wenn der erste des Monats nicht auf einen Sonntag fällt. Aber auch die zunehmende Dichte in den Terminkalendern aller Beteiligten macht dies oft schwierig.</p> <p>Aus diesem Grund kann es zum Auseinanderfallen des rechtlichen Beginns des Dienstes und der Einführung kommen. Der Zeitraum dazwischen sollte aber nicht zu lange, sondern angemessen sein.</p>	<p>§ 23 GPfBG ¹ Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung von mindestens zwei Pfarrern, des Presbyteriums und von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach der Agende⁶# in sein Amt ein. ² Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. ³ Die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.</p>
<p>III. Kreiskirchliche Pfarrstellen</p>		

<p>1. Prüfung des Pfarrstellenformats und Freigabe</p>		
<p style="text-align: center;">§ 23 Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung</p>		
<p>(1) <i>Für eine neue kreiskirchliche Pfarrstelle ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Errichtung der Pfarrstelle mit Feststellung des Pfarrstellenformats und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen.</i></p> <p>(2) <i>Bei Vakanz einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Aufhebung der Pfarrstelle oder zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen. Der Antrag kann auch vor Vakanz der Pfarrstelle erfolgen, soweit ein konkreter Zeitpunkt der Vakanz feststeht.</i></p> <p>(3) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten hierzu über das neue Pfarrstellenformat und über eine mögliche Inanspruchnahme des landeskirchlichen Präsentationsrechtes.</i></p> <p>(4) <i>Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. Der Dienstumfang einer Pfarrstelle kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent und 100 Prozent betragen. Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Eine Pfarrstelle kann auch in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben werden, dass auf ihr die befristete Erhöhung des Dienstumfanges möglich ist.</i></p>	<p>Die Errichtung von kreiskirchlichen Pfarrstellen für mehrere Kirchenkreise ist insbesondere sinnvoll, um für den Fall einer späteren Fusion von Kirchenkreisen fließende Übergänge zu schaffen.</p> <p>Darüber hinaus kann es sein, dass Kirchenkreise, insbesondere im Gestaltungsraum, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen möchten. Bereits jetzt wird dies an mehreren Stellen in der Landeskirche für Schulreferentenpfarrstellen praktiziert. Momentan sind es allerdings noch kreiskirchliche Pfarrstellen eines Kirchenkreises und der zweite Kirchenkreis erstattet für die tatsächliche Arbeit Personalkosten.</p> <p>Auch gibt es zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde.</p> <p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung eines Kirchenkreises mit einer Kirchengemeinde stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von mehreren Kirchenkreisen oder eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 2 Absatz 1 KPfG Die Erledigung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist dem Landeskirchenamt durch den Superintendenten anzuzeigen.</p>

<p>(5) <i>Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchenkreise errichtet werden. Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Sitzungen der Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise. § 30 Absatz 4 Satz 1 und § 31 Absatz 5 gelten entsprechend.</i></p> <p>(6) <i>Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. Die Teilung kann durch Beschluss der Kirchenleitung aufgehoben werden.</i></p> <p>(7) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent fügt dem Antrag den Beschluss des Kreissynodalvorstandes zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung sowie ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte bei:</i></p> <p><i>a) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption des Kirchenkreises,</i></p> <p><i>b) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,</i></p> <p><i>c) das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Stellenausschreibung.</i></p> <p>(8) <i>Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</i></p>	<p>Soweit in der Pfarrstelle auch Religionsunterricht ausgeübt werden soll, ist es sinnvoll, den Dienstumfang so festzulegen, dass es einen festen Dienstumfang gibt, welcher zeitlich befristet erhöht werden kann. Dies ermöglicht es, Erhöhungen und Reduzierungen des notwendigen Unterrichtsumfanges flexibel zu entsprechen.</p>	
--	--	--

<p>(9) <i>Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt:</i></p> <p>a) <i>wenn zunächst der Bedarf an Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht für das nächste Schuljahr ermittelt werden soll,</i></p> <p>b) <i>wenn Pilotprojekte durchgeführt werden sollen,</i></p> <p>c) <i>wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst nach Artikel 32 Kirchenordnung mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.</i></p>		<p>Zu Absatz 9: § 2 Absatz 2 KPFBG Das Landeskirchenamt entscheidet über die Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Erstellung von Stellenprofil und Anforderungsprofil</p>		
<p>(1) <i>Der Kreissynodalvorstand muss für die Pfarrwahl ein Stellenprofil erstellen, welches aus der Kirchenkreiskonzeption zu entwickeln ist. Im Stellenprofil werden die theologische Ausrichtung und die wesentlichen von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber zu erledigenden Aufgaben beschrieben.</i></p> <p>(2) <i>Aus dem Stellenprofil ist ein Anforderungsprofil an die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber zu erstellen, aus welchem sich ergibt, welche Fähigkeiten und Kompetenzen sie oder er aufweisen muss.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 4.</p>	
<p style="text-align: center;">2. Pfarrstellenbesetzung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 25 Präsentationsrecht des Landeskirchenamtes</p>		

<p>(1) <i>Das Landeskirchenamt hat das Recht, insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>soweit eine andere Pfarrstelle aus strukturellen Gründen aufgehoben werden soll oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll,</i> b) <i>zur Personalentwicklung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer,</i> c) <i>zur Wiedereingliederung einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer, welche aus einer Beurlaubung zurückkehren,</i> d) <i>zur Eingliederung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst,</i> e) <i>zur Sicherstellung der Übertragung einer neuen Pfarrstelle nach Ablauf einer Befristung oder</i> f) <i>zur Sicherstellung einer ausgewogenen Präsenz beider Geschlechter</i> <p><i>für die Besetzung einer Kreispfarrstelle eine, einen oder mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer vorzuschlagen.</i></p> <p>(2) <i>Das weitere Verfahren erfolgt nach den §§ 28 ff. , wobei das Verfahren nur mit der, dem oder den Vorgeschlagenen durchgeführt wird.</i></p> <p>(3) <i>Wird die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer gewählt, hat die Superintendentin oder der Superintendent dies dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Danach erfolgt die Besetzung der Stelle im kreiskirchlichen Verfahren nach §§ 27 ff.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 5 ab dem achten Absatz.</p>	<p>§ 16 KPfG</p> <p>(1) Macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, kann es einen oder mehrere Bewerber vorschlagen.</p> <p>(2) ¹ Der Kreissynodalvorstand kann mit mehr als der Hälfte der Stimmen seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes einen der vorgeschlagenen Bewerber wählen. ² Für die Wahl und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 11 bis 15.</p> <p>(3) ¹ Macht der Kreissynodalvorstand von der Möglichkeit der Wahl innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Vorschlagsrechts keinen Gebrauch oder scheitert die Wahl innerhalb dieser Frist, so kann das Landeskirchenamt eine Berufung beschließen. ² Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass in den Fällen der §§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 14 Absatz 1 und 2 Buchstabe d die Kirchenleitung entscheidet.</p>
<p>§ 26 Stellenausschreibung</p>		
<p>(1) <i>Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist eine Stellenanzeige zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren.</i></p> <p>(2) <i>Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 6.</p>	

<p>(3) <i>Der Kreissynodalvorstand kann weitere Stellenausschreibungen veröffentlichen.</i></p>		
<p>§ 27 Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch den Kreissynodalvorstand</p>		
<p>(1) <i>Bewerbungen auf kreiskirchliche Pfarrstellen sind durch die Superintendentin oder den Superintendenten an den Kreissynodalvorstand zu richten.</i></p> <p>(2) <i>Der Kreissynodalvorstand kann eine Bewerbungsfrist setzen und bestimmen, ob und wie lange nach Ablauf dieser Frist Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung neuer Bewerbungen ist möglich, so lange die Einladung zur Sitzung des Kreissynodalvorstandes, in welcher die Pfarrwahl stattfinden soll, noch nicht verschickt wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen jeweils alle in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen.</i></p> <p>(3) <i>Der Kreissynodalvorstand prüft die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl auf die konkrete Pfarrstelle.</i></p> <p>(4) <i>Hierzu werden in einem ersten Schritt aus den eingegangenen Bewerbungen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber festgestellt, welche für ein Vorstellungsgespräch in Frage kommen. Für diese ist beim Landeskirchenamt schriftlich anzufragen, ob Bedenken gegen die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber bestehen. Darüber hinaus sind der für das Arbeitsgebiet zuständige Synodalausschuss oder die oder der Synodalbeauftragte zu hören.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 7 und zu § 9 zweiter Absatz.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 6 Absatz 1 KPFG Hat der Kirchenkreis das freie Wahlrecht, sind die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.</p> <p>Zu Absatz 4: § 7 Satz 1 KPFG In allen Besetzungsfällen soll eine Beratung über die Bewerber zwischen dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt stattfinden.</p>

<p>(5) <i>Das darauffolgende Vorstellungsgespräch dient der Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber geeignet ist, auf die Pfarrstelle gewählt zu werden. Die Prüfung der Eignung erfolgt durch Vergleich der persönlichen Gaben der Bewerberinnen oder des Bewerbers an Hand des Anforderungsprofils der Pfarrstelle.</i></p> <p>(6) <i>Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche ermittelt der Kreissynodalvorstand die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle.</i></p>		
<p style="text-align: center;">§ 28 <i>Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei Berufung in kreiskirchliche Pfarrstellen</i></p>		
<p>(1) <i>Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle durch Predigt in einem Gottesdienst oder in einer anderen der Pfarrstelle entsprechenden geeigneten Weise sich den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode vorstellen sollen. Erfolgt eine Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, sind die Mitglieder der Kreissynode eine Woche vor Beginn der Probepredigten und der anderen Vorstellungen hiervon zu benachrichtigen.</i></p> <p>(2) <i>Erfolgt keine Vorstellung sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die Pfarrstelle den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.</i></p>	<p>§ 28 Absatz 1 entspricht § 8 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Die Vorstellung bei der Kreissynode muss nicht in Form einer Probepredigt erfolgen. Vielmehr sind auch andere Formen sowie eine Probepredigt und andere Formen möglich.</p> <p>Bislang konnten die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode erst nach der Wahl einen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Wahl erheben. Sinnvoller ist es jedoch, dass der Einspruch zur Frage der Eignung der Gewählten oder des Gewählten dem Kreissynodalvorstand bereits vor der Berufung der Pfarrerin oder des Pfarrers mitgeteilt wird. Auf diese Weise können bereits vor der Wahl entsprechende Hinweise geprüft und bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 8 KPfG (1) Der Kreissynodalvorstand bestimmt, ob und gegebenenfalls wo die in die engere Wahl gezogenen Bewerber eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise sie sich vorstellen sollen. (2) Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon zu benachrichtigen.</p>

<p>(3) <i>Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreissynode kann bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der letzten Probepredigt und der letzten Vorstellung oder der Bekanntgabe der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl auf die kreiskirchliche Pfarrstelle beim Kreissynodalvorstand schriftlich begründete Bedenken zur Frage der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers vortragen. Bei der Bekanntgabe der Termine der Probepredigten und Vorstellungen und der Bekanntgabe der Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten ist auf dieses Recht hinzuweisen.</i></p> <p>(4) <i>Der Kreissynodalvorstand ist verpflichtet, sich mit den Bedenken der Mitglieder der Kreissynode vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Auseinandersetzung ermittelt der Kreissynodalvorstand die endgültigen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.</i></p>		<p>Zu Absatz 3: § 11 KPfG (1) 1 Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. 2 Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen. (2) 1 Der Superintendent erörtert den Einspruch mit dem Einsprechenden, dem Gewählten und dem Kreissynodalvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. 2 Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt.</p>
<p>§ 29 Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle</p>		
<p>(1) <i>Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in kreiskirchliche Pfarrstellen erfolgt in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes.</i></p> <p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent leitet die Wahl. Sie oder er kann die Assessorin oder den Assessor mit der Leitung der Wahl beauftragen.</i></p> <p>(3) <i>Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.</i></p> <p>(4) <i>Erfolgt die Wahl für eine gemeinsame kreiskirchliche Pfarrstelle für zwei oder mehrere Kirchenkreise, so stimmen die Kreissynodalvorstände getrennt ab.</i></p>	<p>§ 29 Absatz 1 entspricht § 9 Absatz 1 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen sowie Art. 106 Absatz 4 Buchstabe b der Kirchenordnung.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 9 Absatz 1 KPfG 1 Das Wahlrecht des Kirchenkreises wird durch den Kreissynodalvorstand ausgeübt. 2 Die Wahl findet in einer Sitzung statt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Erforderliche Mehrheit und Abstimmungen</p>		
<p>(1) <i>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes abzüglich der nach § 5 Absatz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht mitwirkenden Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erhält. Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</i></p> <p>(2) <i>Erhält bei nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.</i></p> <p>(3) <i>Erhält bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. Lassen sich die hierfür in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wegen Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang nicht feststellen, findet zunächst zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung ein Stichentscheid statt. Erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erneut gleich viele Stimmen, sind sie nicht gewählt. Erhält im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist keiner von ihnen gewählt.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 14.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 10 Absatz 1 KPfG 1 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes erhält. 2 Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, finden nach Maßgabe der folgenden Absätze weitere Wahlgänge statt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 10 Absatz 2 KPfG Erhält bei nicht mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p> <p>Zu Absatz 3: § 10 Absatz 3 KPfG 1 Erhält bei mehr als zwei Bewerbern im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit der Stimmen, werden in einem dritten Wahlgang nur die beiden Bewerber, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Wahl gestellt. 2 Kommt im zweiten Wahlgang bei mehr als zwei Bewerbern eine Wahl nicht zustande und lassen sich zugleich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht feststellen, findet hierzu eine einmalige Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl statt. 3 Bleibt die Stichwahl ohne Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert. 4 Erhält im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist die Wahl gescheitert.</p>

<p>(4) Eine erneute Bewerbung der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf die Pfarrstelle ist nicht möglich.</p> <p>(5) Erfolgt die Wahl für eine kreiskirchliche Pfarrstelle für zwei oder mehrere Kirchenkreise, so müssen die Kandidatin oder der Kandidat von allen Kreissynodalvorständen gewählt worden sein.</p>		
<p>§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p>		
<p>Der Name der oder des in die Pfarrstelle gewählten Pfarrerin oder Pfarrers ist im Kirchenkreis auf geeignete Weise sowie der gewählten Pfarrerin oder dem gewählten Pfarrer und allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl bekannt zu geben.</p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 15.</p>	<p>§ 11 Absatz 1 KPfG ¹ Das Wahlergebnis ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des Gewählten oder wegen Verletzung der Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann. ² Der Einspruch ist beim Superintendenten spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens einzulegen.</p>
<p>§ 32 Annahme der Wahl</p>		
<p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent fordert die oder den Gewählten auf, die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Woche zu erklären. Hierzu klärt die Superintendentin oder der Superintendent mit der oder dem Gewählten und mit der Dienststellenleitung der bisherigen Dienststelle der oder des Gewählten den Zeitpunkt des Dienstantrittes. Der Zeitpunkt des Dienstantrittes soll hierbei so gewählt werden, dass eine zugewiesene Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann.</p>	<p>Absatz 1 entspricht § 12 Absatz 1 1. Halbsatz des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde die bisherige Frist auf eine Woche verkürzt. Hier wurde davon ausgegangen, dass jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer, welche oder welcher sich auf eine Pfarrstelle bewirbt, sowieso während des ganzen Verfahrens die Bereitschaft haben sollte, die Wahl auch anzunehmen und die Pfarrstellen anzutreten.</p> <p>Sinnvoller Weise sollte im Rahmen der Erklärung der Annahme der Wahl auch gleich der Zeitpunkt des Dienstantritts geklärt werden.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 12 Absatz 1 KPfG Der Superintendent fordert nach Erledigung etwaiger Einsprüche den Gewählten auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Annahme der Wahl zu erklären und zu bestätigen, dass er die Berufungsurkunde, die Dienstanweisung und den Nachweis des Diensteinkommens zur Kenntnis genommen hat.</p>

<p>(2) <i>Die oder der Gewählte muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Wahl ihren oder seinen Dienst in der Pfarrstelle antreten. Eine Verlängerung dieser Frist durch den Kreissynodalvorstand ist in Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>(3) <i>Der Zeitpunkt des Dienstantrittes muss unmittelbar an den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Dienstes anschließen.</i></p>	<p>Bei der Wahl des Zeitpunktes des Dienstantrittes sollte dieser so gewählt werden, dass eine Dienstwohnung bereits zu diesem Zeitpunkt bezogen werden kann. Tritt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem bestimmten Zeitpunkt den Dienst in einer neuen Dienststelle an, besteht die Erwartung der bisherigen Gemeinde, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer wegen des Ausscheidens aus der dortigen Pfarrstelle die dortige Dienstwohnung zum gleichen Zeitpunkt geräumt hat, weil auch dort die Dienstwohnung wieder gebraucht wird. In der Vergangenheit sind immer wieder Probleme im Hinblick auf die Unterbringung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sowie ihrer oder seiner Familie und der Wohnungseinrichtung entstanden, weil der Zeitpunkt des Dienstantrittes zu früh gewählt wurde.</p> <p>Absatz 2 entspricht § 15 Absatz 1 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen.</p> <p>Absatz 3 entspricht § 15 Absatz 2 Satz 3 des bisherigen Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen. Der unmittelbare Anschluss des neuen Dienstes an den bisherigen Dienst ist erforderlich, damit keine statusrechtliche Lücke verbleibt.</p>	<p>Zu Absatz 2: § 15 Absatz 1 KPfG 1 Der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. 2 Eine Verlängerung dieser Frist durch den Kreissynodalvorstand ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich.</p> <p>Zu Absatz 3: § 15 Absatz 2 KPfG 1 Der Gewählte tritt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses in die Rechte und Einkünfte des Pfarramtes ein. 2 Der Beginn des Dienstverhältnisses bestimmt sich nach Maßgabe des Pfarrdienstgesetz der EKD². 3 War der Gewählte bereits Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Wahlbestätigung und Bestimmung des Zeitpunktes des Dienstantrittes durch das Landeskirchenamt</p>		

<p>(1) <i>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(2) <i>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</i></p> <p>a) <i>in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben konnten,</i></p> <p>b) <i>die Gewählte oder der Gewählte nicht wählbar waren,</i></p> <p>c) <i>die Gewählte oder der Gewählte durch Werben um Stimmen oder sonst auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</i></p> <p>d) <i>die Gewählte oder der Gewählte nach einer Aufforderung der Superintendentin oder des Superintendenten, innerhalb einer Woche zu erklären, dass sie oder er die Wahl annehme und zu einem konkret genannten Zeitpunkt den Dienst antrete, diese Erklärung nicht abgibt,</i></p> <p>e) <i>bei einer Diakoniefarrstelle die diakonische Einrichtung der Übernahme des Amtes durch die Gewählte oder den Gewählten nicht zugestimmt hat.</i></p> <p>(3) <i>Die Bestätigung kann versagt werden, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinkirchlichen Stelle ihre Wohnung nicht so nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden oder wenn unklar ist, ob dies bei Dienstantritt so sein wird.</i></p> <p>(4) <i>Mit der Bestätigung der Wahl bestimmt das Landeskirchenamt auch den Zeitpunkt des Dienstantritts.</i></p>	<p>Zu Absatz 2 Buchstabe e: Bei der Wahl auf Diakoniefarrstellen ist es erforderlich, dass die diakonische Einrichtung auch ihr Einverständnis zur Übernahme des Amtes in der diakonischen Einrichtung erteilt.</p> <p>Zu Absatz 3: Der Text entspricht § 38 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD.</p>	<p>Zu Absatz 1: § 14 Absatz 1 KPfG Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>Zu Absatz 2: § 14 Absatz 2 KPfG Die Bestätigung ist zu versagen, wenn</p> <p>a. in dem Wahlverfahren Fehler vorgekommen sind, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen,</p> <p>b. der Gewählte nicht wählbar war,</p> <p>c. der Gewählte auf unwürdige Weise auf die Wahl einzuwirken versucht hat,</p> <p>d. ein Einspruch gegen die Wahl vom Landeskirchenamt als begründet anerkannt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Ausscheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung</p>		

<p><i>Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl scheiden aus dem Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung aus, wenn</i></p> <p>a) <i>sie erklären, dass sie nicht bereit sind, weiter am Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung teilzunehmen,</i></p> <p>b) <i>sie bei dem Vorstellungsgespräch nicht erscheinen,</i></p> <p>c) <i>sie die Probepredigten nicht durchführen oder sie bei der anderen vorgesehenen Vorstellung für die Mitglieder der Kreissynode nicht teilnehmen,</i></p> <p>d) <i>sie nicht gewählt wurden,</i></p> <p>e) <i>sie die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Dienstantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht innerhalb der von der Superintendentin oder dem Superintendenten gesetzten Frist erklärt haben,</i></p> <p>f) <i>ihre Wahl nicht vom Landeskirchenamt bestätigt wurde,</i></p> <p>g) <i>sie nicht am festgelegten Termin den Dienst antreten,</i></p> <p>h) <i>sie die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle und die Urkunde über die Berufung ins Lebenszeiddienstverhältnis nicht spätestens am festgelegten Tag des Dienstantritts entgegennehmen,</i></p> <p>i) <i>sie die Urkunde über die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder eines anderen Amtes entgegennehmen.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 18.</p>	<p>Zu a): § 12 Absatz 2 KPfG Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder wird die Berufung nicht bestätigt, so hat der Kreissynodalvorstand alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Neubeginn des Stellenbesetzungsverfahrens</p>		

<p><i>Das Stellenbesetzungsverfahren ist ab der Stellenausschreibung nach § 26 neu zu beginnen, soweit niemand gewählt wurde oder alle Bewerberinnen und Bewerber sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl ausgeschieden sind. Der Kreissynodalvorstand kann in diesem Fall auch das Landeskirchenamt bitten, von seinem Präsentationsrecht Gebrauch zu machen oder das Stellenbesetzungsverfahren mit einem neuen Antrag zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung nach § 23 neu beginnen.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 19.</p>	<p>§ 10 Absatz 4 KPfG ¹ Ist die Wahl gescheitert, so ist das Besetzungsverfahren nach § 6 Absatz 1, §§ 7, 8, 9, 10 erneut einzuleiten. ² Kommt auch in diesem Verfahren eine Wahl nicht zustande, so hat das Landeskirchenamt in diesem Besetzungsfall das Vorschlagsrecht; die für das Besetzungsverfahren bei Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes geltenden Bestimmungen finden Anwendung. ³ § 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Reisekosten</p>		
<p><i>Entstandene Reisekosten sind der eingeladenen Bewerberin oder dem eingeladenen Bewerber von der Anstellungskörperschaft zu erstatten. Ein Verzicht ist nicht statthaft.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 20.</p>	
<p style="text-align: center;">3. Pfarrstellenübertragung und Einführung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 37 Wirksamwerden der Pfarrstellübertragung</p>		
<p>(1) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent muss die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle sowie bei gleichzeitiger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Urkunde über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit spätestens am Tage des Dienstantrittes an die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer übergeben.</i></p>		

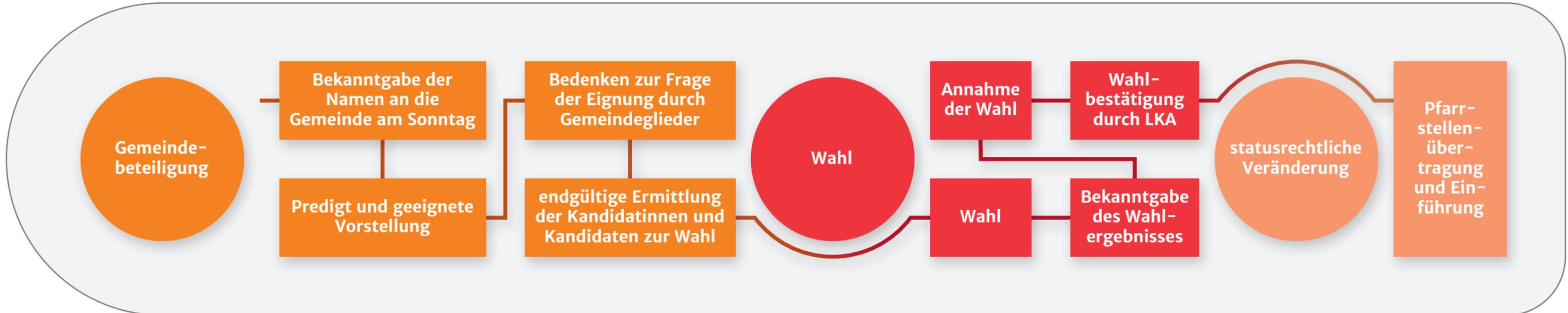
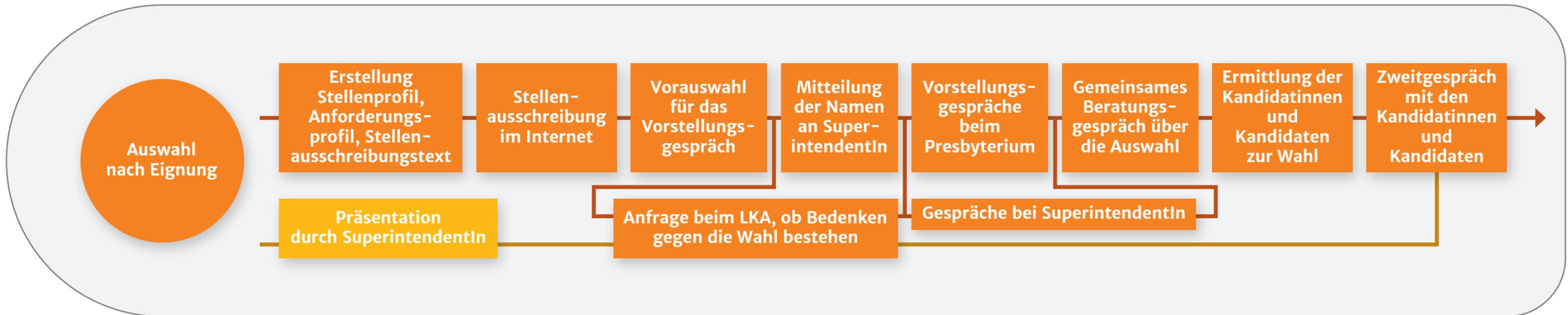
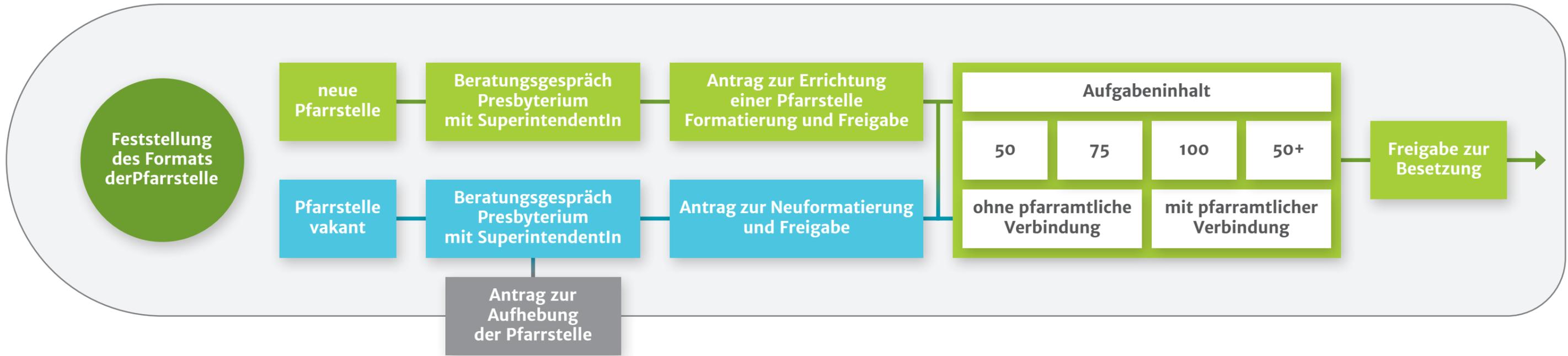
<p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann die Aushändigung der Pfarrstellenübertragungsurkunde verweigern, wenn die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer den Dienst nicht am festgelegten Termin antritt.</i></p> <p>(3) <i>Die Übertragung der Pfarrstelle wird mit der Aushändigung der Übertragungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 21.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 38 Einführung</p>		
<p><i>Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer wird am Tag der Wirksamkeit der Übertragung der Pfarrstelle oder eine angemessene Zeit davor oder danach in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.</i></p>	<p>Siehe Verordnungsbegründung zu § 22.</p>	<p>§ 17 KPfG ¹ Der Superintendent führt den berufenen Pfarrer in einem Gottesdienst unter Mitwirkung der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach der Agende in sein Amt ein. ² Der eingeführte Pfarrer hält seine Antrittspredigt. ³ Die Mitglieder der Kreissynode und des zuständigen Ausschusses sowie die Presbyterien des Kirchenkreises sind einzuladen.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Gemeinsame Pfarrstellen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 39 Gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden und Kirchenkreise</p>		
<p>(1) <i>Eine Pfarrstelle kann auch für einen oder mehrere Kirchenkreise und eine oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg.</i></p>	<p>Es gibt zunehmend Anfragen aus den Kirchenkreisen nach der Möglichkeit einer pfarramtlichen Verbindung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.</p>	

<p>(2) Für das Verfahren gelten die Regelungen für Gemeindepfarrstellen entsprechend.</p> <p>(3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt in gemeinsamen Sitzungen der Presbyterien und der Kreissynodalvorstände. Die Presbyterien und Kreissynodalvorstände können mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe auch Vertreter aus ihrer Mitte bestimmen. Die Vertreter der Presbyterien und der Kreissynodalvorstände stimmen getrennt ab. Die Kandidatin oder der Kandidat muss von allen Presbyterien und von allen Kreissynodalvorständen ermittelt worden sein.</p> <p>(4) Für die Wahl stimmen die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände getrennt ab. Alle Presbyterien und Kreissynodalvorstände müssen die Kandidatin oder den Kandidaten gewählt haben.</p> <p>(5) Die Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei der Berufung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen nach den §§ 28 und 31.</p>	<p>Tatsächlich umgesetzt wurde dies für die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid mit der Bestimmung „Krankenhausseelsorge und Verstärkungsdienst in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer“.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung von Kirchenkreisen mit Kirchengemeinden stärkt die Kooperation der Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden und fördert so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen.</p> <p>Hierbei wird es von den Superintendentinnen und Superintendenten auch für „unbedingt“ notwendig angesehen, dass pfarramtliche Verbindungen über Kreiskirchengrenzen hinweg ermöglicht werden.</p> <p>Die pfarramtliche Verbindung eines Kirchenkreises und einer Kirchengemeinde ist in Art. 12 Absatz 1 und 3 Kirchenordnung vorgesehen.</p>	
<p>V. Landeskirchliche Pfarrstellen</p>		
<p>§ 40 Pfarrstellenkonzeption</p>		
<p>(1) Die Kirchenleitung verabschiedet mindestens alle fünf Jahre eine Gesamtkonzeption für alle landeskirchlichen Pfarrstellen. Die Pfarrstellenkonzeption soll benennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der Pfarrstellen für die einzelnen Arbeitsbereiche 2. das Pfarrstellenformat für jede einzelne Pfarrstelle 	<p>Vor dem Hintergrund der geringer werdenden finanziellen Ressourcen der Landeskirche müssen auf allen Ebenen schrittweise Stellen abgebaut werden. Das Freiwerden einer Pfarrstelle kann hierzu genutzt werden. Allerdings kann das Freiwerden nur Einzelanlass sein, die Pfarrstelle nicht wieder zu besetzen. Grund für den Stellenabbau muss eine Gesamtkonzeption sein, welche von den Aufgaben her entwickelt wurde und in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird.</p>	

<p>(2) <i>Die Errichtung und Aufhebung der landeskirchlichen Pfarrstellen sowie die Festlegung und Veränderung ihres Formats erfolgt nach Maßgabe der von der Kirchenleitung beschlossenen Pfarrstellenkonzeption für die landeskirchlichen Pfarrstellen.</i></p>		
<p>§ 41 Pfarrstellenbesetzung</p>		
<p>(1) <i>Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt für die Leitungsstellen folgender Ämter durch die Kirchenleitung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Amt für Jugendarbeit</i> <i>b. Amt für missionarische Dienste</i> <i>c. Amt für Möwe</i> <i>d. Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung</i> <i>e. Pädagogisches Institut</i> <i>f. Institut für Kirche und Gesellschaft</i> <p><i>Die Möglichkeit diese Stellen in Kirchenbeamtenstellen oder Stellen für privatrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umzuwandeln, bleibt unberührt.</i></p> <p>(2) <i>Die Besetzung aller sonstigen landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt durch das Landeskirchenamt.</i></p> <p>(3) <i>Für die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen gelten § 4 Absätze 1 und 2, § 6 Absätze 1 und 2, § 7 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 und 5, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3, § 18 Buchstaben a, b, d, e, g, h und i, § 19 Satz 1, § 20, § 21 und § 22 entsprechend.</i></p>	<p>Verordnungsbegründung: Bezüglich der Pfarrstellenbesetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen sollte die Kirchenleitung entlastet werden. Vorgeschlagen wird deshalb, dass diese nur die Besetzung der Leitungsstellen selbst vornimmt. Zur Klarstellung wird hier die Möglichkeit, diese Stellen in Kirchenbeamtenstellen oder Stellen für privatrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umzuwandeln, erwähnt.</p> <p>Die Besetzung selbst soll analog den oben genannten Regeln verlaufen. Hierbei entfällt die Wahl, welche bislang auch nur auf kirchengemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene erfolgte.</p>	

<p>(4) <i>Im Fall der Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen der Ämter und Werke ist jeweils die Leitung der Ämter und Werke hierzu anzuhören.</i></p> <p>(5) <i>Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für die Verlängerung der befristeten Übertragung von Pfarrstellen.</i></p>		
<p>VI. Gemeinsame Pfarrstellen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche</p>		
<p style="text-align: center;">§ 42 Gemeinsame Pfarrstellen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche</p>		
<p>(1) <i>Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden.</i></p> <p>(2) <i>Für das Verfahren gelten die Regelungen für Gemeindepfarrstellen entsprechend soweit Kirchengemeinden beteiligt sind, ansonsten die Regelungen für kreiskirchliche Pfarrstellen.</i></p> <p>(3) <i>Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl erfolgt in gemeinsamen Sitzungen der Presbyterien, der Kreissynodalvorstände und des Landeskirchenamtes. Die Presbyterien, Kreissynodalvorstände und das Landeskirchenamt können mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe auch Vertreter aus ihrer Mitte bestimmen. Die Vertreter der Presbyterien, der Kreissynodalvorstände und des Landeskirchenamtes stimmen getrennt ab. Die Kandidatin oder der Kandidat müssen von allen Presbyterien und von allen Kreissynodalvorständen ermittelt worden sein; das Landeskirchenamt muss seine Zustimmung erteilt haben.</i></p> <p>(4) <i>Für die Wahl stimmen die Presbyterien und die Kreissyno-</i></p>	<p>Zu § 42: Gemeinsame Pfarrstellen und pfarramtliche Verbindungen sind auch mit landeskirchlichen Pfarrstellen möglich.</p>	

<p><i>dalvorstände getrennt ab. Alle Presbyterien und Kreissy-nodalvorstände müssen den Kandidatin oder den Kandida-ten gewählt haben. Das Landeskirchenamt muss seine Zu-stimmung erteilt haben.</i></p> <p>(5) <i>Die Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bei der Berufung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen nach den §§ 28 und 31.</i></p>		
<p>VII. Übergangsbestimmung, Inkrafttreten</p>		
<p>§ 43 Übergangsbestimmung</p>		
<p><i>Für die Inanspruchnahme des Präsentationsrechtes der Landes- kirche wird die Anzahl der Präsentationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr berücksichtigt.</i></p>	<p>Das Präsentationsrecht der Landeskirche wurde für einen sehr langen Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr als echtes Präsentationsrecht der Landeskirche ausgeübt. Vielmehr erfolgte die Präsentation stets auf Wunsch der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises zur Vereinfachung und Beschleunigung des Besetzungsverfahrens. Aus diesem Grund wäre es nicht sachgerecht, diese Präsentationen noch zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 19 KPfG Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Besetzungsfälle gelten jeweils als erster Besetzungsfall ohne Vorschlagsrecht des Landes- kirchenamtes.</p>
<p>§ 44 Inkrafttreten</p>		
<p><i>Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.</i></p>	<p>Die Ausführungsverordnung soll zeitgleich mit dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz in Kraft treten.</p>	



Stellungnahme zu den Voten der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz, welche nicht zu Regelungen im Pfarrstellenbesetzungsgesetz oder in der Ausführungsverordnung geführt haben:

Zu § 3 Absatz 1 bis 3 (Vermeintlicher Entzug von Kompetenzen der Kirchengemeinden):

Hier war die Begründung unvollständig und hat zu dem Irrtum geführt, den Kirchengemeinden seien hier Kompetenzen im Hinblick auf die Bestimmung des Formats ihrer Pfarrstellen entzogen worden.

Bislang war es so, dass zunächst die Superintendentinnen und Superintendenden mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklärten. Dann gab es Telefonberatungen mit dem Landeskirchenamt. Es wurden umfangreich Unterlagen erstellt und dem Landeskirchenamt zugesandt. Das Landeskirchenamt prüfte diese Unterlagen und entschied aufgrund der in Art. 12 Kirchenordnung in Verbindung mit der Delegation durch die Kirchenleitung in § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Dienstordnung für das Landeskirchenamt gegebenen Zuständigkeit über das neue Format und aufgrund von § 3 Abs. 2 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz bzw. § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen über die Freigabe zur Besetzung.

Es bleibt dabei, dass die Superintendentinnen und Superintendenden mit den Presbyterien das neue Format von Pfarrstellen abklären. In der Beratung ergänzen sich hier die Kenntnisse und Kompetenzen der Presbyterien und der Superintendentinnen und Superintendenden. Es soll auch dabei bleiben, dass die Ergebnisse dieser Beratungen mit dem Landeskirchenamt vorab besprochen werden, um abzusichern, dass die Vorschläge der Presbyterien und Superintendentinnen und Superintendenden auch zu Beschlüssen des Landeskirchenamtes führen können.

Die Prüfung der Unterlagen des Stellenprofils und des Anforderungsprofils, welche von den Presbyterien nach Beratung durch die Superintendentinnen und Superintendenden erstellt werden, soll allerdings in die Hände der Superintendentin bzw. des Superintendenden gelegt werden.

Es handelt sich somit um einen Abbau von bürokratischen Erfordernissen.

Zu § 3 Absatz 2 (Dienstumfang 50/75/100):

Zum Vorschlag, auch andere Prozentsätze beim Stellenumfang vorzusehen:

Als mögliche Prozentsätze für den Stellenumfang sind 50, 75 oder 100 vom Hundert genannt. Nur für die Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. Dies liegt daran, dass hier Unterrichtsstunden in genaue Prozentsätze umgerechnet werden können.

Ein Problem für die Zulassung von weiter differenzierten Prozentsätzen besteht in der schwierigen Messbarkeit von pfarramtlichen Tätigkeiten. Hier müssen zunächst noch Erfahrungen mit dem Terminstundenmodell gemacht werden. Bislang ist dies jedoch nur als Empfehlung vorgesehen, nicht aber verbindlich für die gesamte Landeskirche eingeführt. Ein notwendiger erster Schritt hin zu weiter differenzierten Prozentsätzen wäre hier die verbindliche Einführung des Terminstundenmodells für die gesamte Landeskirche. Aufgrund der damit gemachten Erfahrungen müsste dann geprüft werden, ob auf dieser Basis die Prozentsätze weiter differenziert werden können.

Zu § 3 Absätze 3 bis 6 (Überlastung von Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern durch pfarramtliche Verbindungen):

Selbstverständlich muss auch geprüft werden, ob bei pfarramtlichen Verbindungen von Pfarrstellen die Aufgaben von den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern noch bewältigt werden können. Ein geeignetes Instrumentarium hierfür ist das Terminstundenmodell. Soweit Überlastungen entstehen, müssen diese abgebaut werden. Dies kann beispielsweise durch Zusammenarbeit und Aufgabenteilung in einem multiprofessionellen Team erfolgen.

Zu § 3 Absätze 3 bis 6 (Dienstaufsicht über Pfarrerrinnen und Pfarrer auf gemeinsamen Pfarrstellen in verschiedenen Kirchenkreisen):

Die Frage der Dienstaufsicht über Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche gemeinsame Pfarrstellen in verschiedenen Kirchenkreisen wahrnehmen, kann und sollte durch Vereinbarung zwischen den Superintendentinnen und Superintendenden geregelt werden. Diese können ihre Dienstaufsicht auf die Kollegin oder den Kollegen delegieren. Hierzu wird im Routenplaner ein entsprechendes Formular bereitgehalten werden.

Zu § 3 Absatz 7 (Einverständnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer zu pfarramtlichen Verbindungen):

Im Gesetz ist vorgesehen, dass auch besetzte Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden können, und dass in diesem Fall die Pfarrstelleninhaberinnen oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien und Kreissynoden vorher zu hören sind. Zwei Kirchenkreise verlangen hier Einvernehmlichkeit. Dazu ist Folgendes zu sagen: Es hat in der Vergangenheit immer wieder Einzelfälle gegeben, bei denen einzelne Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsbelastung nicht bereit waren, bei einer solidarischen Gleichverteilung der Arbeitsbelastung mitzuwirken. Dies erfolgte dann über die Verweigerung der eigenen Zustimmung bzw. die Verweigerung der Zustimmung durch das Presbyterium.

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Presbyterien sind auch im Wege der Anhörungen in ausreichendem Maße geschützt. Da es sich bei der Verbindung von Pfarrstellen um Ermessensentscheidungen handelt, muss die Kirchenleitung bzw. das von ihr beauftragte Landeskirchenamt die Argumente, welche ihm im Rahmen der Anhörungen von den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie den Presbyterien vorgetragen werden, bei der Gesamtabwägung berücksichtigen.

Im Übrigen war es immer so, dass die Kirchenleitung für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für pfarramtliche Verbindungen das beschlussgebende Gremium war. Für die Besetzung der Pfarrstellen durch Wahl waren hingegen für die Gemeindepfarrstellen die Presbyterien und für die kreiskirchlichen Pfarrstellen die Kreissynodalvorstände zuständig. Diese Aufteilung soll beibehalten werden.

Zu § 6 (Priorisierung der Präsentation):

Ein Kirchenkreis äußerte sich dahingehend, dass beim Präsentationsverfahren sichergestellt werden solle, dass die Präsentation einer Pfarrerin oder eines Pfarrers durch das Landeskirchenamt zwar aufgenommen aber nicht per se priorisiert werde. Hierzu ist zu sagen, dass dies einer Abschaffung des Präsentationsrechtes gleichkäme, weil sowohl der Superintendent als auch das Landeskirchenamt natürlich immer die Möglichkeit haben, Bewerbungen an die Presbyterien weiterzuleiten.

Das Präsentationsrecht wird in der Novellierung bereits dahingehend abgeschwächt, dass die Kirchenleitung bzw. das Landeskirchenamt eine Pfarrerin oder einem Pfarrer einer Kirchengemeinde nicht mehr gegen deren Willen aufzwingen können. Im Falle einer Präsentation müssen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Eignung des Vorgeschlagenen bzw. der Vorgeschlagenen lediglich vorab prüfen und über deren Wahl entscheiden. Sie können die Vorgeschlagenen jedoch dann begründungslos ablehnen. Eine solche Priorisierung ist allerdings für die Praxis ein notwendiges Instrumentarium.

Mit dem Präsentationsrecht können Superintendentinnen und Superintendents sowie das Landeskirchenamt Pfarrerrinnen und Pfarrern, die z.B. aus einer Beurlaubung in eine Auslandspfarrstelle o.ä. zurückkommen oder aus besonderen Gründen ihre Stelle wechseln müssen, behilflich sein, in eine Pfarrstelle zu gelangen. Noch einmal: Die Entscheidung über die Berufung in die Pfarrstelle obliegt allein den Presbyterien bzw. bei Kreisfarrstellen den Kirchenkreisvorständen. So ist das Präsentationsrecht auch in den vergangenen 10 Jahren bereits gehandhabt worden

Zu § 8 (Wegfall der Zulassung zur Bewerbung durch das Landeskirchenamt):

Zum Vorschlag, die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen oder Gliedkirchen durch das Landeskirchenamt wegfällen zu lassen, sei gesagt, dass diese Prüfung mit dem dazugehörigen Kolloquium die Kirchengemeinden und die Landeskirche vor der Aufnahme nicht für den westfälischen Pfarrdienst geeigneter Pfarrerrinnen und Pfarrer schützt. Selbst wenn eine einzelne Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für sich für geeignet hält, ist es erforderlich, dass geprüft wird, ob die von einer anderen Kirche kommenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sich für den Dienst in der westfälischen Kirche eignen. Dazu werden die Personalakten aus der entsendenden Kirche angefordert und ein Kolloquium durchgeführt. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass entweder die Gemeinde oder die Pfarrerin bzw. der Pfarrer feststellen, dass ihre Zusammenarbeit nicht harmoniert. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer bleibt dann aber in jedem Fall im Lebenszeitdienst der Landeskirche. Diese ist dann letztlich für die weitere Verwendung verantwortlich.

Zu § 8 Absatz 2 (Einzelheiten der Eignungsprüfung):

Zu dem Vorschlag, Einzelheiten der Eignungsprüfung im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung zu regeln, sei gesagt, dass diese Frage näher im Routenplaner beschrieben werden wird.

Zu § 8 Absatz 2 (Regelung der Zulassung zur Wahl auf Ebene der EKD):

Der Vorschlag eines Kirchenkreises, bei der Zulassung zur Wahl auf westfälische Pfarrstellen, eine EKD-weite Lösung anzustreben, wird auf EKD-Ebene besprochen werden müssen.

Zu § 9 Absatz 1 (Begleitung des Presbyteriums durch Mitglieder des Kreissynodalvorstandes oder die Gemeindeberatung):

Zum Vorschlag einer Kirchengemeinde, die Begleitung des Presbyteriums bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten nicht nur durch die Superintendentin oder den Superintendenten zu ermöglichen, sondern hierfür auch andere Personen, wie etwa Mitglieder des KSV oder Gemeindeberater, zuzulassen ist Folgendes zu sagen: Es sollten an dieser Stelle unbedingt die Kenntnisse und Erfahrungen der Superintendentinnen und Superintendenten genutzt werden. Diese führen im Übrigen später auch die Dienstaufsicht über die neu gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer. Insofern ist es sinnvoll, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten das Presbyterium bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl wenigstens beratend begleiten.

Die Hinzunahme weiterer Experten, wie Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, der Gemeindeberatung oder von moderierend arbeitenden Mediatoren sind selbstverständlich möglich. Näheres hierzu wird der Routenplaner enthalten.

Zu § 10 (Beibehaltung der Einspruchsmöglichkeit nach der Wahl):

Bislang war es möglich, dass Gemeindeglieder nach der Wahl Einspruch gegen die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers einlegen konnten. Diese Möglichkeit bleibt erhalten, wird aber zeitlich vorverlegt vor die Wahl. Auf diese Weise kann das Presbyterium die vorgebrachten Bedenken zur Eignung der Kandidatinnen oder Kandidaten bereits bei der Wahl berücksichtigen.

Verletzungen des Wahlverfahrens können durch Nichtbestätigung der Wahl durch das Landeskirchenamt berücksichtigt werden.

Ein weiteres Einspruchsverfahren nach der Wahl würde somit das Wahlverfahren nur unnötig in die Länge ziehen und ist damit entbehrlich.

Zu § 13 (Gesetzesvorbehalt):

Zur Frage, ob es möglich ist, im Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz nur die Grundsätze zu regeln und Ausführungen und Ergänzungen des Kirchengesetzes der Kirchenleitung zu gestatten:

Die Kirchenordnung formuliert an verschiedenen Stellen Gesetzesvorbehalte. In Artikel 120 KO heißt es:

„Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:

- a. die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer;
- b. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
- c. das Lehrbeanstandungsverfahren;
- d. ...“

Im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz heißt es hierzu unter § 16:

„Ergänzungsbestimmungen
(zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen.“

In § 13 der Ausführungsverordnung zum Pfarrausbildungsgesetz heißt es:

„§ 13

(zu § 29 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieser gesetzvertretenden Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnungen, erlässt die Kirchenleitung.“

Auch in der Beihilfenverordnung heißt es in § 10:

„Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.“

Diese Möglichkeiten, die Details jeweils in ausführenden und ergänzenden Bestimmungen durch die Kirchenleitung regeln zu lassen, entspricht der Notwendigkeit in einer immer schneller werdenden Welt Regelungen unkompliziert und zeitnah verändern zu können.

Zu § 15 (Aufhebung der Patronatspfarrstellen):

Zum Vorschlag eines Kirchenkreises, die Patronatspfarrstellen aufzuheben ist Folgendes zu sagen:

Sicherlich führen die Patronatsrechte im Einzelfall dazu, dass die Pfarrstellenbesetzungen komplexer werden. Es muss aber auch gesehen werden, dass die Fürstenhäuser, über viele Generationen hinweg mit den Kirchengemeinden verbunden, diesen ihre Fürsorge zuteil werden ließen. Das Land Nordrhein- Westfalen und die Landeskirche arbeiten in einer für beide Seiten gewinnbringenden Weise miteinander zusammen.

Bis zum heutigen Tage werden auf Grund der Patronate auch Sachleistungen und Finanzleistungen erbracht. Außerdem bestehen parallel auch Liegenschaftspatronate, welche mit entsprechenden Baulastverpflichtungen der Patrone verbunden sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Patrone sich dem neuen Verfahren gegenüber aufgeschlossen zeigen und es hier, insbesondere durch eine Novellierung des Borsfelder Abkommens, zu einer für alle Seiten zufriedenstellenden Verfahrensweise kommen wird.

Zu § 3 Abs. 7 AVO PSBG (kreiskirchlicher Pfarrstellenausschuss):

Die Beteiligung eines kreiskirchlichen Pfarrstellenausschusses ist im neuen Pfarrstellenbesetzungsgesetz und auch in der Ausführungsverordnung nicht vorgesehen, weil die Regelungen zum Ziel haben, das Verfahren zu vereinfachen. Außerdem existieren nicht in jedem Kirchenkreis solche Ausschüsse. Allerdings ist in § 3 Abs. 7 der Ausführungsverordnung vorgesehen, dass die Superintendentin oder der Superintendent das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat bestätigt. Es besteht somit die Möglichkeit, dass die Superintendentin oder der Superintendent sich hierbei im Vorfeld mit einem kreiskirchlichen Pfarrstellenausschuss abstimmt.

Probezeit:

Zur Frage einer Gemeinde nach einer Probezeit auf einer neuen Pfarrstelle: Eine solche Probezeit ist nicht vorgesehen, weil dies die zukünftig dringend erforderliche Wechselbereitschaft einschränken würde.

Sprachregelung zur Integration transidenter Menschen:

Die Prüfung der künftigen Sprachregelung in der Landeskirche zu den Geschlechtern im Hinblick auf die Integration transidenter Menschen sollte generell und an anderer Stelle geklärt werden.

Wahl im Anschluss an einen Gottesdienst:

Zum Votum eines Kirchenkreises, die Wahl auch künftig im Anschluss an einen Gottesdienst stattfinden zu lassen, sei gesagt, dass es nach dem neuen Recht möglich ist, die Presbyteriumsitzung für die Wahl im Anschluss an einen Gottesdienst durchzuführen. Dies ist nur nicht mehr als Voraussetzung für ein formal richtiges Wahlverfahren genannt. Auf diese Weise entstehen auch keine Verfahrensfehler soweit es insbesondere im Bereich der Sommerferien einmal erforderlich werden sollte, hier flexibler zu handeln.

Bilanzgespräche: Der Vorschlag eines Kirchenkreises für ein „Bilanzgespräch über Konzepte, Zusammenarbeit usw. zwischen Pfarrer/innen und Presbyterien“ kann nur befürwortet werden. Es ist immer sinnvoll, wenn sich die Pfarrerinnen und Pfarrer mit den Presbyterien in regelmäßigen Abständen zusammensetzen und versuchen, in Gesprächen die gemeinsame Arbeit zu optimieren. Da die Pfarrstellenbesetzung nach den vorliegenden Entwürfen jedoch nicht befristet werden soll, muss dieses Thema, soweit man dies für erforderlich hält, an anderer Stelle geregelt werden.

Quereinsteiger: Der Vorschlag einer Kirchengemeinde, Ausnahmeregelungen für Quereinsteiger zur Aufnahme in den Pfarrdienst zu schaffen, müsste an anderer Stelle diskutiert und geregelt werden.